

3

Urkunden, Gesetze, Landbücher

von Jon Gunnar Jørgensen

Dieses Kapitel richtet den Blick auf Handschriften, die dem juristischen Bereich angehören. Sie lassen sich in drei Typen einteilen: Urkunden, Gesetze und Landbücher. Diese Handschriften sind als historische Quellen einzigartig. Urkunden sind Briefe und Dokumente kleineren Formats, selten länger als eine Seite. Die meisten beinhalten Angaben zu Zeit und Ort ihrer Abfassung und zeigen nach europäischem Muster eine feste Struktur. Gesetze sind für die Bildung eines Staates von grundlegender Bedeutung. In Norwegen und Island existierten Gesetze bereits vor der Etablierung der lateinischen Schriftkultur; vermutlich gehörten Gesetze und Rechtstexte zu den ersten Aufzeichnungen in der Muttersprache, wenn man von Runeninschriften absieht. Eine in Norwegen besonders bedeutende Gruppe von Rechtsdokumenten bilden die Güterverzeichnisse oder Landbücher. Es handelt sich dabei um Verzeichnisse von Landgütern, die im Besitz einer Institution waren, meist der Kirche. Die großen norwegischen Landbücher stammen aus dem Spätmittelalter, vor allem Bergens kalvskinn, das Rote Buch und Aslak Bolts Landbuch sind wichtige Quellen zur Siedlungs- und Wirtschaftsgeschichte Norwegens.

Rechtstexte

Kapitel 1 dieses Handbuchs gliedert das Handschriftenmaterial nach Inhalt in drei Kategorien: (1) Rechtstexte, (2) gelehrte Literatur und (3) epische und poetische Literatur (vgl. S. 54). Im Folgenden steht die erste dieser Gruppen, Rechtstexte, im Mittelpunkt; sie lassen sich wiederum in drei Unterkategorien teilen:

Dieser Text ist Kap. 3 im *Handbuch der norrönen Philologie* (Bd. 1), herausgegeben von Odd Einar Haugen und übersetzt von Astrid van Nahl, Oslo: Novus 2020. Das gesamte Handbuch und die einzelnen Kapitel sind kostenfrei als Open Access zugänglich auf den Webseiten des Novus Verlags, <http://omp.novus.no/index.php/novus/catalog/book/14> oder im Bergen Open Research Archive, <https://bora.uib.no/bora-xmlui>.

1. Urkunden
2. Gesetzes- und Rechtshandschriften
3. Landbücher

„Urkunde“ ist die gemeinsame Bezeichnung für Zertifikate und Dokumente unterschiedlichen Inhalts. Gesetzeshandschriften enthalten, wie der Name sagt, Gesetze. Landbücher sind auflistende Verzeichnisse über den Landbesitz einer Person oder Institution, oft mit Angaben zu damit verbundenen Auflagen und Pachteinkünften. Urkunden bestehen selten aus mehr als einem Blatt; sie definieren sich nur begrenzt vom Inhalt, vielmehr von Textstruktur, Ausformung und Umfang her. Viele Urkunden beinhalten Rechtsänderungen (neue Gesetze und Bestimmungen) und sind daher inhaltlich mit Gesetzen verbunden, während andere Urkunden kleinere oder ergänzende Eigentumsregister enthalten können und sich damit Güterverzeichnissen annähern.

Urkunden

Nur wenig von dem norrönen Material in den Büchern des Mittelalters ist im Original erhalten. Die gesamte Sagaliteratur sowie Dichtung und Gesetze liegen ausschließlich in Abschriften vor. Daher gilt für die Forschung eine Reihe von Vorbehalten, wenn sie die Texte als historische oder sprachliche Quellen nutzen will. Anders verhält es sich mit den Urkunden. Urkunden sind nämlich fast immer Originaldokumente, und die meisten enthalten auch genaue Angaben über Zeit und Ort ihrer Abfassung. Zusammen mit den präzisen Sachangaben des Inhalts werden Urkunden dadurch zu einem vielseitig nutzbaren und wertvollen Quellenmaterial.

Das Material

Die norwegische Bezeichnung für ‚Urkunde‘, ‚Diplom‘, stammt von lat. diploma und bezeichnet etwas Doppeltes, Gefaltetes. Das Wort wurde ursprünglich für die Dokumente benutzt, die römische Soldaten nach ihrem Militärdienst bekamen. Diese bestanden aus zwei Bleiplatten; sie sicherten dem Inhaber bestimmte Rechte zu. Heutzutage verwendet man im Norden das Wort ‚Diplom‘ für Zertifikate im weitesten Sinn und versteht darunter persönliche und offizielle Urkunden, Testamente, Inventarverzeichnisse, Gerichtsentscheidungen, Schenkungen, Absprachen etc. Die meisten Urkunden bestehen nur aus einem einzigen Blatt; der Text kann lediglich ein paar Zeilen umfassen, manchmal eine ganze Seite, in Einzelfällen auch mehr.

Es kam vor, dass man im Mittelalter und danach Urkunden abschrieb und sich dabei auf die Vorlage bezog. Eine solche beglaubigte Kopie nennt man Vidisse (lat. ‚gesehen haben‘). Vidissen finden sich als eigenständige Dokumente, oft mit

einem Rahmentext, oder als Zitate in jüngeren Urkunden. Die Abschrift der älteren Urkunde heißt „Transsumpt“.



Abb. 3.1. Urkunde mit Siegel (DN II 13, Bergen 1266). Das Siegelband war oft aus älteren Dokumenten oder Büchern, die man nicht mehr benötigte, zurechtgeschnitten. Bisweilen findet man auf solchen Siegelbändern Text, der heutzutage mindestens ebenso interessant ist wie der Urkundentext selbst.

Um die Echtheit zu garantieren, konnten Urkunden mit einem Siegel versehen werden. Ein schmaler Pergamentriemen diente als *Siegelband*; es wurde durch einen Schlitz in der Urkunde geführt, gefaltet und an den Enden mit geschmolzenem Wachs verklebt. Bevor das Wachs aushärtete, wurde es mit einem Siegelstempel geprägt. Das Siegel galt als Signatur einer Person oder Institution.

Das norwegische Material an Urkunden und Zertifikaten aus dem Mittelalter ist sehr umfangreich; es umfasst ca. 20 000 Dokumente, und das ist nur ein kleiner Rest des einstigen Materials. Das *Akershusregister* von 1622 vermittelt uns eine Vorstellung davon, wie viel verloren gegangen ist. Es handelt sich dabei um ein Verzeichnis von Urkunden, das 1622 bei Schloss Akershus gefunden wurde; es umfasste einst rund 2 400 Dokumente. Nur ca. 20 von ihnen sind erhalten; unter ihnen bilden die so genannten *hjemmelsbrev*, ‘Besitzrechtsurkunden’, die größte Gruppe. Es handelt sich um Dokumente, die Eigentums- und andere Rechtsfragen behandeln; wegen ihrer Wichtigkeit sind sie von deutlichem Interesse. Der größte Teil des Urkundencorpus besteht aus Dokumenten in norwegischer Sprache, aber es findet sich auch einiges auf Latein und Deutsch.

DIPLOMATARIUM NORVEGICUM

Bisher füllen die Urkunden 23 große Bände der Reihe des *Diplomatarium Norvegicum* (DN). Diese Reihe wurde schon in den 1830er Jahren in Angriff genommen, der erste Band erschien dann 1849. Die Reihe wird noch immer fortgesetzt und es ist noch genügend Material für einige weitere Bände vorhanden. Der vorläufig letzte Band erschien 2011. Band 24 ist in Vorbereitung.

Dass sich die Edition einer Reihe über mehr als 170 Jahre erstreckt, mag extrem lang erscheinen, aber bei genauer Betrachtung ist es das eigentlich nicht. Hinter jedem Band steckt eine überaus umfangreiche redaktionelle Arbeit; im Laufe der Herausgebereitätigkeit ist ständig neues Material zu Tage getreten – und das ist praktisch immer noch der Fall. Im DN sind die Urkunden innerhalb jedes einzelnen Bandes chronologisch geordnet, daher ist es kein Problem, neu auftauchendes Material in die Reihe aufzunehmen. Zitiert werden Urkunden aus dem *Diplomatarium Norvegicum* mit Bandzahl (römische Zahl), gefolgt von der Urkundennummer (arabische Zahl), z.B. DN II 24 für Urkunde Nr. 24 in Bd. 2.

Heutzutage liegt die Verantwortung für die Edition des Urkundenmaterials bei der Öffentlichkeitsabteilung (*Publikumsavdelingen*) im Reichsarchiv. Die Ausgabe präsentiert die Urkunden so, dass der Benutzer schnell und leicht die Schlüsselangaben in den Texten finden kann. Über jeder Urkunde steht eine Kopfzeile, die Datum und Ort der Ausstellung enthält. Stehen diese Angaben nicht direkt im Text, sind jedoch erschließbar, so sind sie in eckige Klammern gesetzt. Dann folgt ein Regest, d.h. eine kurze Zusammenfassung des Urkundeninhalts und der Name der Hauptpersonen, bevor die Urkunde dann selbst buchstabengetreu wiedergegeben wird. Äußerst nützlich für die Zugänglichkeit ist das Einstellen des norwegischen Urkundenmaterials ins Internet im Rahmen eines Dokumentationsprojektes an der Universität Oslo.

Abb. 3.2 (vorige Seite). Eine besondere Art von Urkunden waren Chirographen (chiro- von griech. χείρ- 'Hand'). Wollten bei einem Abkommen jeweils beide Parteien eine eigene Ausfertigung haben, wurde der Text zweimal auf das gleiche Blatt geschrieben. In die Mitte wurde zwischen die Texte ein Wort in Großbuchstaben geschrieben, in der Regel das Wort chirographus. Dann wurde das Blatt quer durch dieses Wort zerschnitten, oft im Zickzackschnitt. Solange jede Partei ihren Teil des Dokuments besaß, war eine Fälschung des anderen Teils so gut wie ausgeschlossen. Die Urkunde, die diese Abbildung zeigt, wurde am 26. Mai 1293 auf dem Hof Aga in Ullensvang in Hardanger ausgefertigt. Das dunkle Dokument ist der originale, erhaltene Teil, das helle hingegen die Rekonstruktion des verlorenen Teils auf Kalbshautpergament, 2004 ausgeführt von dem Kalligraphen Bas Vlam. In der Mitte steht das Wort CIROGRAFA, beide Teile sind mit einem Siegelband versehen. Das Originaldokument befindet sich in der Urkundensammlung der Universitätsbibliothek Bergen; es ist wiedergegeben in DN IV 6. Weitere Beispiele für Chirographen bei Hødnebo (1960, Nr. 74 und 75) sowie Holm-Olsen (1990: 89).

Das Reichsarchiv gibt eine weitere Reihe heraus, die zu kennen sich lohnt, nämlich die *Regesta Norvegica*. Hier finden sich in modernem Norwegisch kurze Zusammenfassungen von Quellenschriften zur norwegischen Geschichte des Mittelalters, Regesten also, nicht die Quellentexte selbst; nicht erhaltene Dokumente, auf die andere Quellen Bezug nehmen, sind mit aufgelistet. Dieses Werk ist chronologisch gegliedert und mit einem Register versehen, sodass es auch genutzt werden kann, um sich im Diplomatarium zurechtzufinden; zusätzlich enthält es aktualisierte Archivangaben.

Auch Island verfügt über umfangreiches Urkundenmaterial, das im *Diplomatarium Islandicum* herausgegeben wurde. Es umfasst 16 Bände (Kopenhagen und Reykjavík, 1853–1976). Aus anderen Gebieten mit nordischer Besiedlung, z.B. den Färöern oder Shetland-Inseln etc., finden sich einige Urkunden in norröner Sprache. Diese sind in DN aufgenommen, finden sich aber auch in eigenen Sammlungen.

EINTEILUNG DES URKUNDENMATERIALS

„Diplom“ ist (im Norwegischen) eine Sammelbezeichnung für alle Arten von Urkunden und kleineren mittelalterlichen Dokumenten; er wird im Folgenden mit „Urkunde“ wiedergegeben. Der Inhalt der meisten Urkunden ist öffentlichen oder juristischen Charakters, es gibt aber auch Privaturkunden. Oft teilt man das Material in Kategorien ein, und zwar nach unterschiedlichen Kriterien, je nachdem, woran man interessiert ist; das können Ort, Aussteller oder Inhalt sein. Historiker und Sprachforscher benötigen häufig ein Urkundencorpus aus einem bestimmten Gebiet, daher hört man oft Bezeichnungen wie Oslo-Urkunden, Bergen-Urkunden etc. Auch die Benennung nach dem Ausstellenden ist üblich, z.B. Königsurkunden, Gerichtsurkunden, Bischofsurkunden, Privaturkunden und andere. Gebräuchlich ist auch eine Kategorisierung nach dem Inhalt; die Liste solcher Typen ist ziemlich lang: Testamente, Schenkungsurkunden, Übertragungen, Mietverträge, Pfandbriefe, Privilegien, Einberufungsurkunden, Zeugenurkunden oder auch Rechtsbriefe sind nur einige Beispiele.

Im 10. Band der Faksimile-Ausgabe *Corpus Codicum Norvegorum Medii Aevi* (Simensen 2002: 8–9) hat der Herausgeber alle vorhandenen Urkunden kategorisiert; das vermittelt einen genauen Eindruck von der Verteilung innerhalb der Zeit, die die Ausgabe abdeckt (1301–1310). Unter den 88 Urkunden dieser Zeit sind 18 Rechtsprecherbriefe, 16 Königs- und 8 Bischofsurkunden. Die größte Gruppe umfasst mit 35 Exemplaren die Urkunden der niederen Geistlichkeit, 20 sind von Magnaten ausgestellt, 3 von Bauern. Nach dem Inhalt sortiert, enthält die größte Gruppe mit 27 Dokumenten Zeugenurkunden. Ferner gibt es 18 Bekanntmachungs-, 13 Gerichts- und 11 Schenkungsurkunden sowie 6 Testamente. Eine geographische Ordnung ergibt je 16 Bergen- und Nidaros-Urkunden, 14 Stavanger- und 12 Oslo-Urkunden. (Nidaros, norrön *Niðarós*, war der alte Name für Trondheim.)

Aufbau und Formelsammlung

Der Gebrauch schriftlicher Dokumente in der Verwaltung ist römisches Erbe. Beim Abfassen von Urkunden verwendete man schon bestimmte Regeln, sodass eine Urkunde aus bestimmten Teilen zusammengesetzt ist, von denen jeder im Gesamtkontext eine Funktion hat. Vom Kontinent sind Handbücher aus dem Mittelalter bekannt, die Richtlinien für den Aufbau verschiedener Urkundentypen samt Beispielsammlungen beinhalten, in denen die Schreiber Vorbilder finden konnten.

Zusätzlich zu der verhältnismäßig festen Gliederung, die wahrscheinlich offenbar für gewisse Änderungen, wurde eine Reihe feststehender Formeln zur Formulierung des Wortlautes benutzt. Die Zusammensetzung der einzelnen Teile und die Wahl der Formeln wechseln nach Zeit, Ort, Urkundentyp oder Gegenstand. Auch in den verschiedenen Ländern und Kanzleien entwickelten sich eigene Konventionen, die für gewisse Änderungen sorgten. Einige Teile kommen immer vor, andere seltener, je nach Urkundentyp. Doch die Unterschiede sind nicht so groß, dass nicht eine feste Grundstruktur in allen Urkunden leicht erkennbar wäre.

Die Diplomatie war von jeher eine wichtige Hilfswissenschaft für Historiker. Begründer dieses Faches war der Benediktinermönch Jean Mabillon, der 1681 ein großes wissenschaftliches Werk zur Diplomatie herausgab, *De re diplomatica*. Hintergrund war die nicht seltene Geschichtsfälschung, und man benötigte gute Kriterien um zu entscheiden, ob eine Urkunde echt war oder nicht. Selbst wenn die Konventionen in den verschiedenen Gebieten sich leicht unterscheiden, ist die Entstehung der Diplomatie deutlich ein gemeinsames europäisches Erbe. Die lateinische Terminologie, die innerhalb der alteuropäischen Diplomatie benutzt wird, lässt sich daher auch auf das norwegische Material anwenden.

Alle Urkunden haben eine Hauptstruktur aus drei Teilen: eine Einleitung, das so genannten „Protokoll“, einen „Hauptteil“, auch „Text“ genannt, und einen Schlussteil, das „Eschatokoll“. Jeder dieser Teile ist wiederum mehrfach untergliedert. Ausgangspunkt im Folgenden ist ein Modell nach der *Innføring i diplomatikk* von Lars Hamre (1972; 2. Auflage 2004):

A. Protokoll mit

- | | |
|-----------------------------------|--------------------------------|
| 1. Invocatio | Anrufung Gottes |
| 2. Intitulatio oder Superscriptio | Name und Titel des Ausstellers |
| 3. Inscriptio | Nennung des Empfängers |
| 4. Salutatio | Begrüßung |

B. Hauptteil mit

- | | |
|----------------|--------------------------------|
| 1. Arenga | allgemeine Erwägungen |
| 2. Promulgatio | Verkündungsform |
| 3. Narratio | Sachverhalt der Einzelumstände |

- | | |
|-------------------------|----------------------|
| 4. Dispositio | rechtssetzender Teil |
| 5. Poenformel (Sanctio) | Strafandrohung |
| 6. Corroboratio | Beglaubigungsmittel |

C. Eschatokoll mit

- | | |
|------------------------------------|--------------|
| 1. Datierung (Zeit und Ort) | |
| 2. Subscriptio | Unterschrift |
| 3. Apprecatio (Fiat, Amen, Valete) | Segenswunsch |

A. Das **Protokoll** ist streng formelhaft. Der erste Teil, die *Invocatio*, ist eine fromme Anrufung Gottes, die in fast allen älteren europäischen Urkunden zu finden ist. In den norwegischen Urkunden ist sie oft weggelassen, aber sie findet sich z.B. im Testament des Gauti Erlingsson aus Talgje in Ryfylke (DN II 24, Jahr 1288), das mit den Worten beginnt: „I Nafne faðvr oc svnar ok hæilags anda. Ek Gavti ...“ (‘Im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes. Ich, Gauti, ...’). Die Teile 2 bis 4 sind indes so gut wie obligatorisch. Die *Intitulatio* enthält als Legitimation Namen und Stellung des Urkundenausstellers. Dieser Teil enthält oft eine Devotionsformel, die zum Ausdruck bringt, dass der Aussteller die Macht seines Amtes von Gott hat: „Jerundr *meðr Guðs miskun* erkibiskup af Niðarose ...“ (‘Jerund, von Gottes Gnaden Erzbischof von Nidaros ...’; DN II 31, Jahr 1292). Es folgt die *Inscriptio*, die den Empfänger nennt. Dabei kann es sich um eine individuelle Person handeln oder auch um eine Gruppe, z.B. die Mönche eines Klosters, die Bauern eines Gebietes, oder generell um die Allgemeinheit: „öllum mönnum þeim sem þetta bréf sjá eðr heyra ...“ (‘all den Menschen, die diese Urkunde sehen oder hören ...’). In den norwegischen Urkunden, besonders jenen der niederen Geistlichkeit oder von Amtspersonen und Privatleuten, ist es üblich, dass *Intitulatio* und *Inscriptio* miteinander den Platz tauschen. Das Protokoll schließt mit der *Salutatio*, einer Grußformel. Hierbei wird die Formel „kveðju Guðs ok sina“ (‘Gottes und seinen eigenen Gruß’) verwendet; sie ist so gängig, dass sie in der Regel abgekürzt wird zu „q. G. τ s.“. Das tironische Zeichen τ steht für „und“. Vgl. zu diesem Zeichen Kap. 8 zur Paläographie.

Auch der Hauptteil der Urkunde ist in seiner Struktur an Konventionen gebunden, aber wegen des sehr individuellen Inhalts ist die Sprache dieses Teil nicht ganz so formelhaft, sodass die Variation in seinem Aufbau größer als die des Protokolls ist. Punkt 4, die *Dispositio*, bildet den Kern der Urkunde, den die Punkte 1 bis 3 vorbereiten, und die nachfolgenden Punkte betonen, wie wichtig es ist, dass das Anliegen der Urkunde erfüllt wird und rechtmäßig ist.

B. Der **Hauptteil** kann mit einer *Arenga* beginnen, einer allgemeinen Begründung für die Ausstellung der Urkunde, z.B. dem schlechten Erinnerungsvermögen der Menschen. Dieser Teil wird in den norwegischen Urkunden häufig weggelassen;

Bischof Aslak Bolt hingegen nahm in ein Inventarium über die bewegliche Habe, die er von Bergen nach Nidaros mitbrachte, eine ziemlich ausführliche *Arenga* auf: „Sakar þes at væroldin ok all værølzlikin þing æru forgangelik ok menniskionna minne er brioskelikt af þy at alt minnaz ok eingte forgløma er gudz signadha nadh ok ey menniskionna sniældheit ...“ (‘Weil die Welt und alle weltlichen Dinge vergänglich sind und die Erinnerung der Menschen schwach ist, weil es Gottes gesegnete Gnade und nicht Klugheit der Menschen ist, sich an alles zu erinnern und nichts zu vergessen ...’; DN V 586, Jahr 1429). Die *Promulgatio*, auch *Publicatio* (Hødnebø 1960) oder *Notificatio* genannt, ist ein relativ fester Bestandteil. Es handelt sich um eine Art Bekanntgebungsformel, die ein Verb in der Bedeutung ‘kundtun’ beinhaltet, oft gera kunnigt.

Die *Narratio* hingegen ist nicht obligatorisch, doch kann sie zur Beschreibung des Sachverhaltes gebraucht werden. Die *Narratio* ist oft als *Vidisse* formuliert, d.h. als Hinweis auf eine frühere Urkunde in dieser Angelegenheit oder als eine *Petitio* (‘Bitte, Gesuch’).

Dies begegnet z.B. in einer Königsurkunde von 1311 (DN I 127), in der sich die Referenz auf einen Hinweis der beleidigten Partei findet: „korsbrødr af Kristkirkiu, varer hæimulegher klærkar, tedo oss at herra Særkr oc adrer Austrattar mænn ganga jn j oc kalla ser værpi þau sem þær æigha j Vilungæ nese j Værdalu vikum.“ (‘Die Chorbrüder der Christuskirche, unsere heimischen Geistlichen, erzählten uns, dass Herr Serkr und andere Männer aus Austrätt hingehen und Anspruch erheben auf die Fischplätze, die sie [die Geistlichen] in Vilungsnes in den Buchten von Verdal [in Hasselvika] besitzen.’)

Nach der *Narratio* ist alles vorbereitet für die *Dispositio*, die in der Urkunde verkündete rechtliche Verfügung, die Absprache, die die Urkunde bekannt gibt, oder ähnliches. Naturgemäß ist dies in den meisten Urkunden der umfangreichste Teil. Der *Dispositio* folgt oft eine Poenformel, *Sanctio*, die ein Gebot (*injunctio*) verkündet oder ein Verbot (*prohibitio*) in Anknüpfung an den Inhalt der Urkunde androht, eine Strafe (*poena*) für den, der dagegen verstößt, bzw. eine Belohnung (*praemium*) für den, der sich daran hält. Die Strafe kann – wie im Beispiel unten – geistiger Art sein und wird dann *poena spiritualis* genannt, im Gegensatz zu *poena temporalis* ‘zeitliche (d.h. irdische) Strafe’. Der Hauptteil schließt mit der *Corroboratio*, einer Bekräftigung der Rechtsgültigkeit, die oft ein Siegel oder Zeugenunterschriften enthält.

C. Der letzte Teil, das **Eschatokoll**, kann sehr kurz sein. Es soll in erster Linie eine Datierung mit Angaben zu Ort und Zeit der Urkundenausfertigung enthalten. Die Datierung kann sich auf die Geburt Christi oder auf die Amtszeit eines Staats- oder Kirchenoberhauptes beziehen. Viele Urkunden sind doppelt datiert, im Bezug auf Christi Geburt und das entsprechende Regierungsjahr des Königs. Die meisten Urkunden sind sogar auf einen bestimmten Tag datiert, der meist in

Beziehung zum Kirchenjahr und den verschiedenen Heiligenfesttagen steht. Ein Teil der Urkunden hat keinerlei Angaben zu Ort und Zeit, aber auch da lässt sich in den meisten Fällen beides festlegen. Solch erschlossene Angaben sind im DN in eckige Klammern gesetzt.

Zusätzlich kann das Eschatokoll *Subscriptions* enthalten, also Unterschriften und Monogramme, doch kommt dies in norwegischen Urkunden nur selten vor. In einigen wenigen Fällen setzte Hákon V. sein Monogramm unter die Urkunde (z.B. DN I 164, Jahr 1321); weitere Belege finden sich nicht. Auch der letzte Teil, die *Apprecatio*, fehlt in norwegischen Urkunden oft; man findet sie z.B. in einer der ältesten Urkunden, der sogenannten Philippus-Urkunde (DN I 3). Sie endet mit „Walete“ (Valete, ‘Lebt wohl’). Die *Apprecatio* enthält also den Abschiedsgruß oder den Wunsch, dass sich der Inhalt der Urkunde verwirklichen möge, gleich dem „Amen“ im Gebet.

Textbeispiel

Das folgende Textbeispiel gibt die Urkunde DN II 13 (Bergen 1266) schematisch, mit Angabe der oben besprochenen einzelnen Teile, wieder. Es findet sich als Faksimile in Abb. 3.1. In der Transkription ist das Wort „kosbrœðrum“ zu „korsbrœðrum“ berichtigt, und die letzte Zahl „ix“, bei der es sich um einen Schreibfehler handeln muss, wurde zu „xi“ korrigiert. Die Transkription ist im Blick auf den Gebrauch der Allographen (Buchstabenvarianten) vereinfacht.

STRUKTUR	TEXT	INHALT
B Protokoll	<p><i>Thorgils</i> <i>með gvðs miskunn</i> byskop i stawangre. sender lærðom ok lendum verandom ok viðr komandom ollvm gvðs vinum ok sínum þeim sem þetta bræf sia eða hœyra <i>Queðiu Guðs ok sina.</i></p>	<p>Intitulatio Devotio Inscriptio</p> <p>Salutatio</p>
B Hauptteil	<p><i>ver vilium ollum mornom kunnikt gera</i> at <i>með raðe ok hiauero vars virðulegs herra</i> <i>Magnuss konongs þa hafum ver geuet</i> ko[r]sbrœðrom vorom ævenlega til <i>com-</i> <i>muns síns residentibus tamen þan luta</i> tíundar er til byskopsstolsens lotnazst a hverivm .xii. manaðum i <i>finncœy</i>. skal þesse giof standa ævenlega oss ok ollum æptir oss i vart sæte komandom til farsældar.</p>	<p>Promulgatio Dispositio</p>

	en þeim til salo hialpar er or þúi sæte hafa fram faret er <i>ver</i> sitiom vuerðugir i legíom <i>ver</i> viðr gvðs ban <i>ok</i> reiði hins hælga Swithuns hverium sem i þúi starfar þessa vara gíof <i>ok</i> skipan at rippta. Ok til þes at enge mistrunaðr se a þesse gíof hafðr þa hefir var virðulegr herra <i>Magnus konongr</i> gefet bræf sítt firir <i>ok</i> insigli vítnande sik hia haua verit þesso staðfesto raðe eptir þúi sem bræf vart <i>ok</i> insigli vatar.	Sanctio (Poena) Corroboratio
C Eschatokoll	Datum Bergis anno <i>dominní</i> m°. cc°. lx. vi. Pontificatus <i>nostri</i> anno .xi°.	Datierung

NORMALISIERTER TEXT

Hohe Endungsvokale wurden zu <i> und <u> normalisiert; vor <l> steht kein <h>; *nd*-Stämme (d.h. substantivierte Partizipia praesentis) haben den Umlaut im Dat. Pl. nicht markiert (*verandum*).

Þorgils, með Guðs miskunn byskup í Stafangri, sendir lærðum ok lendum, verandum ok viðr komandum, öllum Guðs vinum ok sínum, þeim sem þetta bréf sjá eða heyra kveðju Guðs ok sína.

Vér viljum öllum mönnum kunnigt gera at með ráði ok hjáveru Várs virðuligs herra Magnús konungs, þá höfum Vér gefit kórsbróðrum Várum ávinliga til kommúns síns residentibus tamen þann luta tíundar er til byskupsstólsins lotnast á hverjum 12 mánaðum í Finney. Skal þessi gjöf standa ávinliga Oss ok öllum eptir Oss í Várt sæti komandum til farsældar, en þeim til sáluhjalpar er ör því sæti hafa fram farit, er Vér sitjum úverðugir í.

Leggjum Vér viðr Guðs bann ok reiði hins helga Svithuns hverjum sem í því starfar þessa Vára gjöf ok skipan at ripta.

Ok till þess at engi mistrunaðr sé á þessi gjöf hafðr, þá hefir Vár virðuligr herra Magnús konungr gefit bréf sitt firir ok insigli, vitnandi sik hjá hafa verit þessu staðfestu ráði, eptir því sem bréf Várt ok innsigli vátar. Datum Bergis anno domini 1266 Pontificatus nostri anno 11.

ÜBERSETZUNG

Thorgils, von Gottes Gnaden Bischof von Stavanger, sendet Gelehrten und Lehnmännern, jetzt und künftig Lebenden, Gottes Freunden und seinen eigenen, denen, die diese Urkunde sehen oder hören, Gottes und seinen eigenen Gruß.

Wir wollen allen Menschen kundtun, dass Wir auf Rat und in Anwesenheit Unseres Herrn Königs Magnús Unseren Chorbrüdern [canonicae] auf ewig zu ihrem Unterhalt, aber nur den hier residierenden [d.h. die an der Domkirche Dienst ausüben], den Teil des Zehnten gegeben haben, der dem Bischofsstuhl jedes Jahr von Finnøy zufällt. Diese Gabe soll für immer und ewig gelten, für Uns und all jene, die Uns im Bischofsstuhl künftig nachfolgen, sowie für jene zum Seelenheil, die uns in dem Amt vorausgegangen sind, das Wir nun unwürdig bekleiden.

Wir erlegen Gottes Bann und den Zorn des heiligen Svithun jedem auf, der danach strebt, Unsere Gabe und Unsere Verordnung zu hintergehen.

Und damit wegen dieser Gabe kein Misstrauen entsteht, hat Unser ehrenwerter König Magnús Brief und Siegel gegeben, die bezeugen, dass er anwesend war bei der Festsetzung dieses Beschlusses, so wie Unser Brief und Siegel es bezeugt. Gegeben in Bergen im Jahre des Herrn 1266, im 11. (eigentlich: 9.) Jahr Unseres Bistums.

Gesetze

Damit die menschliche Gesellschaft funktioniert und dem Einzelnen die benötigte Sicherheit gibt, muss sie von Gesetzen und Richtlinien geregelt werden. Das können ungeschriebene Regeln und Konventionen für den sozialen Umgang miteinander sein oder anerkannte wie auch auferlegte Gesetze, geschrieben oder ungeschrieben. Formale Gesetze sind ein grundlegendes Kennzeichen bei der Bildung eines Staates. Es ist die wichtigste Aufgabe der Regierung, Gesetze zu erlassen und nach ihnen zu urteilen. Die Regierung wird von einem Machthaber angeführt – in Norwegen dem König –, mit oder ohne Beratung durch eine gesetzliche Legislative, einem Gesetzgeber oder Thing. Die Institution eines Things als Leitungsorgan ist zuweifellos sehr alt, viel älter als die Reichsbildung im Norden. In seiner *Germania* (bes. Kap. 11–12) aus dem Jahr 98 n. Chr. beschreibt der römische Geschichtsschreiber Tacitus Thingversammlungen, die an jene erinnern, von denen wir in der Sagaliteratur lesen.

Die Königssagas verknüpfen die regionale Gesetzgebung in Norwegen mit den allerersten Reichskönigen – laut *Heimskringla* zurück bis zu Halfdan inn svari (gest. ca. 858). In späterer Zeit wurde die Gesetzgebung eng mit der Rolle des Königs verknüpft. Magnús Hákonarson (reg. 11263–1280) erhielt den Beinamen ‘Gesetzesverbesserer’ (norrön *lagabótir* m.) wegen seines Einsatzes bei der Ausarbeitung von Gesetzen. Sein großes Projekt war eine gemeinsame Gesetzessammlung für das ganze Land. Das Landrecht von Magnús lagabótir wurde in den Jahren 1274–1276 von den vier Landsthingen angenommen. Man darf sie zu Recht als das wichtigste Dokument für die norwegische Reichsgründung bezeichnen.

Auch wenn die mittelalterliche westnordische Geschichtsschreibung den Eindruck vermittelt, die Gesetze seien vor Ort entstanden und von den lokalen Be-

hörden entwickelt worden, besteht kein Zweifel daran, dass die norrönen Gesetze innerhalb der europäischen Gesetzestradiation stehen. Die norwegischen und isländischen Gesetzgeber, der König und seine Ratgeber, kannten die europäische Rechtstradition. Davon zeugen im Norwegischen Reichsarchiv die Fragmente von ca. 20 lateinischen Gesetzbüchern aus dem Mittelalter.

Das Thing

Im Mittelalter war die gesetzgebende Macht in Norwegen zwischen König und Thing geteilt. Der König erließ die Gesetze, aber diese mussten auf dem Thing für gültig erklärt werden. Auch seine Amtsgewalt erhielt der König vom Thing. Erst wenn ihm auf dem Thing gehuldigt wurde, war die Königsmacht für das Thinggebiet auch rechtmäßig. Ein Thing, das befugt war, Gesetze zu erlassen, nannte man *logþing* (von norr. *log* n.pl. 'Gesetze'), hier: 'gesetzgebendes Thing'. In diesem Kapitel wird die Bezeichnung *Lagthing* übernommen.

Zusammen mit der Reichseinigung und Staatsbildung wurden übergeordnete Things geschaffen, das isländische Allthing (*alþingi*) und vier Lagthinge in Norwegen, eines für jeden Landesteil (Gulathing, Frostathing, Borgarthing und Eidsivathing).

Things hatten unterschiedliche Ebenen und somit auch unterschiedliche Befugnisse. Aus dem Gulathingsrecht (Kap. 35, 266) lässt sich ein Thingsystem auf drei Ebenen erschließen. Die unterste Instanz war das *Viertelsting* (*fjórðungsþing*), das wohl ein lokales Bondenthing war. Darüber lag das *Bezirksting* (*fylkisþing*) für ein größeres Gebiet. Die meisten Bezirkstings waren ihrerseits dem Gulathing untergeordnet. Rechtsstreitigkeiten, die sich nicht auf der untersten Ebene beilegen ließen, konnten innerhalb des Systems auf höherer Ebene weitergeführt werden. In der Frostathingrecht findet sich eine ähnliche, wenn gleich nicht ganz identische Struktur (vgl. Hagland und Sandnes 1994: xxix). Auch wenn die Dreiteilung im Gulathingsrecht deutlich beschrieben wird, bleibt die Frage offen, wie sie in der Praxis funktioniert hat. In den Quellen findet sich nur wenig, was bestätigt, dass die niederen Thingversammlungen wirklich einberufen wurden. Knut Helle geht davon aus, dass lokale Things existiert haben, bezweifelt aber, dass wirklich Berufungen zu den Lagthingen stattgefunden haben (vgl. Helle 2001: 76–81).

Things auf unterer Ebene wurden als *almannaðing* bezeichnet, ein Thing also, das alle freien Männer besuchen durften. Das Lagthing hingegen war entweder von Anfang an ein Thing für Repräsentanten oder es entwickelte sich dazu. Hier trafen sich die Vertreter der Viertelstings.

Ab und an stößt man auf die Bezeichnung *hyllingsþing* (von *hylla* v. 'jem. wohlgesonnen machen'). Mit seiner Huldigung des Königs akzeptierte das Thing dessen Befugnisse. Nach den Sagas scheint es, als hätte das Örething (*Eyraþing*, auf Øra am Nidelv) so eine Sonderaufgabe als *hyllingsþing* für das gesamte Reich gehabt. In der *Heimskringla* heißt es, auf dem Örething sei Magnús inn góði zum

König über das ganze Land gewählt worden (*Magnúss saga góða*, Kap. 3), und anschließend wird über mehrere Könige berichtet, dass ihnen auf dem Örething als Könige für das ganze Land oder wenigstens Teile des Landes gehuldigt wurde.

In Island wurde das Allthing (*alþingi*) als ein übergeordnetes Thing mit einem gemeinsamen Gesetz für das ganze Land errichtet. Traditionell wird diese Gründung aufgrund der Chronologie z.B. in der *Íslendingabók* etwa in das Jahr 930 datiert. Damit wurde die Grundlage des so genannten *Freistaates* gelegt. Man kann darüber diskutieren, ob man diese Organisation wirklich als Staat bezeichnen darf, da ihr jede Art von Exekutive fehlte. Der Freistaat hatte Bestand, bis Island in den Jahren 1262–1264 an den norwegischen König fiel.

MÜNDLICHER UND SCHRIFTLICHER GEBRAUCH DER GESETZE

Berichte in den Sagas liefern keine zufriedenstellende, solide Grundlage für die Geschichte der Viertels- und Lagthinge. Möglicherweise waren sie bereits als Institutionen etabliert, als die ersten Reichskönige dort ihre Gesetze verabschiedeten; man kann allerdings auch die Frage stellen, ob die Gesetzgebung der ältesten Könige tatsächlich als historisch gelten kann. Wenn man den Sagas glaubt und davon ausgeht, dass Halfdan inn svarti und Hákon inn góði Gesetze erließen und Thinge gründeten, mussten diese Gesetze auf Mündlichkeit basieren. Vermutlich handelte es sich eher um Konventionen, Sitte und Brauch als um detaillierte Gesetzesparagrafen, wie wir sie aus neuerer Zeit kennen. Für eine wirkliche Staatsgründung ist es praktischer, wenn die Gesetze in schriftlicher Form vorliegen, aber es ist keine prinzipielle Voraussetzung. Nach der Überlieferung, die in den Sagas und der norrönen Geschichtsschreibung ihren Niederschlag fand, wurden die Gesetze im Gedächtnis bewahrt. Vermutlich hat eine Entwicklung stattgefunden von einer Gesellschaft mit erlernten Konventionen und einzelnen tradierten Gesetzen zu einer Staatenbildung mit schriftlich fixierten Gesetzen im Einklang mit dem Etablierungsprozess der Kirche und der Entwicklung der Schriftlichkeit im Land.

In der *Íslendingabók* wird berichtet, wie die Isländer ihre erste Gesetzessammlung erhielten. Es heißt da, dass Úlfljótr nach Norwegen fuhr, um auf dem Gulathing das Gesetz zu lernen. Das Gesetz, mit dem er zurückkam, die so genannten *Úlfljótslög*, soll in bearbeiteter Form dem isländischen Allthing und damit dem isländischen Freistaat zugrunde gelegt worden sein. Das Allthing wurde von einem *lögsögumaðr* geleitet, einem Gesetzessprecher. Seine Aufgabe war es, bei der Eröffnung des Things das Gesetz vorzutragen.

1117 beschloss das Allthing in Island die schriftliche Fixierung der Gesetze. Wann die Gesetze erstmals in Norwegen aufgezeichnet wurden, lässt sich nur schwer sagen. Die ältesten erhaltenen Fragmente stammen von ca. 1200 (vgl. Rindal 1987), aber mehrere jüngere Quellen bezeugen eine weit frühere schriftliche Aufzeichnung (vgl. Rindal 1995: 8–9). Die *Historia de antiquitate regum Norvagiensium* von ca. 1180 berichtet (Kap. 16), dass Olaf der Heilige (Óláfr Haraldsson)

Gesetze in seiner Muttersprache niederschrieben ließ. Eine ähnliche Angabe findet sich in der Einleitung zur *Passio et miracula beati Olavi* (spätes 12. Jahrhundert). Sowohl die *Sverris saga* (Kap. 117) als auch die *Heimskringla* (*Magnúss saga góða*, Kap. 16) berichten, Magnús inn góði habe das *Grágás* genannte Gesetzbuch aufzeichnen lassen (nicht das isländische, von dem unten, S. 187–190) die Rede sein wird, sondern ein mit dem Frostathing verbundenes Gesetz). Der Verfasser der *Heimskringla* fügt hinzu, dieses Gesetzbuch sei noch in Trondheim, was möglicherweise darauf hindeutet, dass er es dort gesehen hat. Jedenfalls war Snorri 1219–1220 in Nidaros. Es finden sich also mehrere jüngere Zeugnisse dafür, dass in Norwegen Gesetze vor 1050 aufgezeichnet wurden. Viele Forscher stehen dieser Überlieferung mittlerweile skeptisch gegenüber und gehen von einer späteren Aufzeichnung der Gesetze aus, am ehesten im 12. Jahrhundert, als die Kirche bereits gut etabliert war (vgl. z.B. Hagland & Sandnes 1994: xii–xiv). Knut Helle argumentierte überzeugend, das Gulathingsrecht könne nicht vor der Zeit von Óláfr inn kyrrí als Ganzes entstanden sein, also ungefähr nach 1070 (Helle 2001: 20–23. Vgl. auch Mortensen 2006: 254; Landro 2010: 192–194).

DER WORTLAUT DES GESETZES

Wir wissen nicht, wie detailliert und fest die Gesetzgebung vor ihrer schriftlichen Fixierung war. Durch die isländische Sagaschreibung erhält man den Eindruck, dass diese Gesetze bereits komplex und umfassend waren. Die Sagas liefern detailreiche Informationen über die geltenden Regeln einer rechtlichen Vorladung, und es kommt vor, dass rechtskundige Personen ausführlich von juristischen Spitzfindigkeiten Gebrauch machen (z.B. Njáll in der *Njáls saga*), deren Anwendbarkeit in einer Gesellschaft ohne niedergeschriebenes Gesetz nur schwer vorstellbar ist. Diese Sagas sind im 13. Jahrhundert entstanden, als die Schriftkultur fest etabliert war; natürlich sind sie von der damaligen Gegenwart geprägt. Die Forschung hat nachgewiesen, dass das in den Sagas zum Ausdruck kommende Rechtsverständnis im überlieferten Gesetzesmaterial (*Grágás*) keine Stütze findet. Lange Zeit wurde dabei erklärt, dass die Sagas auf literarischer Ebene zu verstehen seien, aber in jüngerer Zeit wurde auch hervorgehoben, dass die Darstellung dieser Zusammenhänge in den Sagas von den Historikern unterschätzt würde (Jón Viðar Sigurðsson et al. 2005: 140–143).

Auch innerhalb des schriftlich überlieferten Gesetzesmaterials findet sich eine beachtliche Variation zwischen den verschiedenen Abschriften der gleichen Gesetzesredaktion. Das deutet auf eine Tradition, die nicht den strengen Forderungen nach Eindeutigkeit unterworfen war, die heute an rechtliche Formulierungen gestellt wird. Aus Island sind in der heimischen Gesetzessammlung *Grágás* Richtlinien überliefert, wie man mit einer solchen Variation umzugehen habe, da sie für die richterliche Entscheidung von Bedeutung war: Die Gesetzescodices an den beiden Bischofsstühlen sollte dann entscheiden. Wenn auch diese nicht

Über das Recht der Wale in *Konungs skuggsjá* und Gesetzen

Im Königsspiegel ist die Rede von Walen und diversen wunderlichen Meeresgeschöpfen. Eines ist die Walart *fiskreki* (Fischtreiber) mit der wunderbaren Eigenschaft, dass er Fischern während des Fangs hilft, die Fische in Richtung Land zu treiben. Der Königsspiegel berichtet, der Fisch sei geschützt, weil er so nützlich sei. Dieser Schutz wird vom älteren Gulathingrecht wie Landslag gestützt.

Konungs skuggsjá

Þá heitir enn hvalakyn eitt fiskreki, ok stendr mǫnnum nálíga mest gagn af; þvíat hann rekr til lands ór höfum útan bæði sild ok aðra allskyns fiska, svá sem hann sé skipaðr eða sendr til þess af Guði, ok þat sé hans skyldarembætti æ meðan fiskimenn gæta með spekt sinnar veiði; ok hefir hann þá nokkut svá undarlíga náttúru, þvíat hann kann at þyrma nálíga bæði mǫnnum ok skipum: en ef þeir verða úsáttir ok berjask, svá at blóði verði spilt, þá er sem þessi hvalr viti þat, ok ferr þá millum lands ok fiska, ok rekr gǫrvalla brott ok út í haf frá þeim, svá sem hann hafði áðr rekit til þeirra; en þessi hvalr er eigi meiri at vexti en 30 álna, eða 40 þeir sem stórstir verða; ok er mǫnnum vel ætr, ef lofat væri at veiða hann, en mǫnnum er því eigi lofat at veiða hann eða nokkut mein gera, at hann gerir mǫnnum jafnan mikit gagn. (Hrsg. Keyser, Munch & Unger 1848: 29–30; normalisiert)

Dann heißt eine Walart *fiskreki* (Fischtreiber), der den Menschen wohl am meisten nützlich ist, denn er treibt aus der hohen See auf das Land zu Heringe und andre Fische aller Art, und er hat dabei eine so wundersame Natur, daß er Menschen und Schiffe zu schonen weiß und ihnen Heringe und allerhand Fische zutreibt, als sei er dazu verordnet und gesandt von Gott und als sei es sein pflichtmäßiges Amt, solange immer die Fischer in friedlicher Weise ihren Fang betreiben. Aber wenn sie in Zwist geraten und sich schlagen, so daß Blut vergossen wird, da ist es, als merke es dieser Wal, und er schwimmt dann zwischen dem Land und den Fischen und treibt sie allesamt fort und von den Fischern in die hohe See hinaus, ebenso wie er eoe vorher ihnen zugetrieben hatte. Und dieser Wal ist nicht länger als dreißig Ellen und ist für Menschen wohl eßbar, wenn es erlaubt wäre, ihn zu jagen. Aber es ist verboten, auf ihn Jagd zu machen oder ihn zu verletzen, weil er den Menschen immer großen Nutzen bringt. (Meißner 1978: 49)

Gulathingsrecht. Über das Walrecht. Kap. 149

Nú skýtr maðr á hval í átu ok nðkir Guðsgæfi. Þá er sá maðr sekr fjörum tígum marka (Hrsg. Eithun, Rindal & Ulset 1994; normalisiert)

Nun schießt ein Mann einen Wal, während er mit den Heringen zieht, und verjagt die Gottesgabe, da ist der Mann bußfähig mit vierzig Mark. (Meißner 1935: 104)

Landsrecht. Abschnitt der Grundpacht. Kap. 64

En ef maðr skýtr sildreka í sildfiski ok nðkir svá Guðs gjöf, hann er sekr átta ørtogum ok þrettán mörkum silfrs við konung. (NGL II 147; normalisiert)

Wenn ein Mann einen Heringswal schießt während der Heringsfischerei und Gottes Gabe ableht, ist er dem König acht ørtoger und dreizehn merkr Silber bußfähig.

übereinstimmten, sollte die umfassendere Version gelten, und war die umfassende immer noch unterschiedlich, so sollte schließlich die Version von Skálholt gelten (GKS 1157 fol, *Grágás*, Hrsg. Gunnar Karlsson 1992: 463).

WELTLICHES UND CHRISTLICHES RECHT

Weltliche Gesetze bieten Regeln für das gesellschaftliche Leben und menschliche Interaktionen, wie öffentliche Angelegenheiten, Nachlass und Erbeigentum, Handel und Wirtschaftsleben, etc. Aber das menschliche Leben wurde in hohem Maße auch von der Religion geregelt, und hier galten eigene Gesetze, nämlich das christliche Recht. Es umfasst Regeln zum Fasten, zu den großen Ereignissen eines Menschenlebens (Geburt, Taufe, Heirat und Tod), zu Feiertagen, zu Pflichten gegenüber der Kirche etc.

Die Kirche war eine große hierarchische Organisation mit dem Papst als Oberhaupt. Die Erzbischöfe leiteten ihre Kirchenprovinzen und unterstanden direkt dem Papst. Innerhalb der Kirche gab es starke und alte Rechtstraditionen. Hier galt das römisch-katholische Kirchenrecht, das *kanonische Recht*, und das wollte die Kirche selbst steuern. Norwegen gehörte zunächst zur Kirchenprovinz Hamburg-Bremen, dann zu Lund; 1152/53 wurde in Nidaros ein Erzistum errichtet. In Folge unterstand das norwegische Kirchenrecht dem Erzbischof von Nidaros. Es unterlag strengen Richtlinien des Papstes und der übergeordneten Kirchenorganisation, wurde aber an lokale Verhältnisse angepasst.

Mit der zunehmenden Macht der Kirche in Norwegen entstand ein dualistisches Gesellschaftsmodell mit einer geistlichen und einer weltlichen Führung. Gesetze zu Pflichten vor und Verbrechen Gott gegenüber gehörten ins Kirchenrecht, dass die Geistlichen verwalteten, während das weltliche Recht dem König unterstand. Die Christianisierung Norwegens ist ja auch mit der Königsmacht verbunden; in der Zeit der Reichsgründung war es der Saga nach der König, der die Initiative zur Einführung des Christenrechts ergriff. In den älteren Gesetzen war daher das Christenrecht Teil der Landschaftsgesetze. Von den beiden Bekehrungskönigen Óláfr Tryggvason und Óláfr Haraldsson (dem Heiligen) heißt es, sie hätten zu Moster ein Thing einberufen, auf dem sie die Christianisierung und das Christenrecht bekanntmachten. Von Óláfr Tryggvasons Moster-Thing berichtet seine große Saga, die *Óláfs saga Tryggvasonar en mesta*. Im Folgenden ist der Text aus der Saga in der Orthographie Mitte des 14. Jahrhunderts wiedergegeben:

Óláfr konungr stefndi þing í Mostr á Sunnhorðalandi. En er bóndum kom þingboð konungs, samnask þeir saman fjölmenn. Taka tal með sér ok ráðagerðir um vandkvæði þat er þeir hafa spurt, at Óláfr konungr boðar á hverju þingi nýjan átrúnað ok úkunnan ok skyldar alla menn til þann at hafa ok halda, en hinn upp at gefa, eyða ok únýta er landsfolkit hefir áðr haldit. (StOT 1: 304; normalisiert)

König Olaf berief ein Thing auf Moster in Südhordaland ein. Und als das Thinggebot des Königs zu den Bauern gelangte, versammelten sie sich in großer Zahl. Sie bereden und beraten sich über die Schwierigkeiten, von denen sie gehört haben, dass König Olaf auf jedem Thing einen neuen und unbekanntem Glauben befiehlt und alle Männer verpflichtet, diesen anzunehmen und einzuhalten und den anderen aufzugeben, den Glauben, den das Volk im Land vorher hatte, zunichte zu machen.

Auch im Christenrecht des älteren Gulathingsrechts gibt es an mehreren Stellen einen Bezug zum Moster-Thing von Olaf dem Heiligen (Kap. 10, 15, 17).

Jedes Lagthing hatte also eine weltliche Gesetzessammlung mit einem Christenrecht. Als die Kirchenorganisation nach und nach erstarkten, verlangte die Kirche nach einer starken steuernden Hand, begründet auf kanonischem Recht. In den älteren Christenrechten stand das kanonische Recht nicht so stark da wie in den jüngeren; innerhalb der älteren findet sich zwischen den Lagthingen teils große Variation. Das Christenrecht des älteren Gulathingsrechts nennt Olaf den Heiligen als seinen Begründer (Kap. 10, 15, 17), hingegen wird er in den Christenrechten Ostnorwegens (Eidsivathing und Borgarting) nicht erwähnt. In den ostnorwegischen Christenrechten (besonders des Borgarþings) werden stärker als in anderen Gesetzen die Paragraphen betont, die sich gegen paganen Kult richten.

Magnus Rindal vermutet, dies sei der Tatsache geschuldet, dass die ostnorwegischen Gesetze eine ältere Gesetzestradiation spiegeln und nicht auf Olafs Christenrecht gründen (Halvorsen und Rindal 2008: xxi–xxiv). Hier bewegen wir uns indes auf ganz unsicherem Boden. In seiner Dissertation zeigt Torgeir Landro (2010: 202–203), dass dieses Gesetz aus drei chronologischen Schichten besteht; die jüngste deutet auf eine Bearbeitung aus dem 13. Jahrhundert, da sie Züge aufweist, die auf das Vierte Laterankonzil 1215 deuten.

Auch in Abschnitten, in denen die Christenrechte einander recht ähnlich waren, zeigten die Versionen eine lokale Anpassung. Nach dem älteren Christenrecht des Eidsivathing konnten die Leute z.B. verbotenes Essen zu sich nehmen, wenn sie sich im Wald verirrt hatten, während dies nach dem Christenrecht des Borgarthings nur dann möglich war, wenn sie wettermäßig bedingt auf einer Insel im Fjord festlagen (Halvorsen & Rindal 2008: x).

Wie wir sahen, verknüpfen die literarischen Quellen mehrfach die Gesetzgebung mit Olaf dem Heiligen. Solche Angaben sind mit kritischem Vorbehalt zu lesen. Nach seinem Tod wurde Olaf als „ewiger König Norwegens“ und König der Christianisierung in seinem Status erhöht, und vielleicht gab es ideologische Gründe, seinen Namen mit der Gesetzgebung zu assoziieren. Es gibt aus anderen Ländern Europas mehrere Beispiele für „mythoische Gesetzkönige“ (Helle 1997; Sanden 1997).

Die Autonomie der Kirche in Norwegen wurde wesentlich gestärkt durch die Einrichtung eines Erzbistums 1152/53 in Nidaros. Eysteinn Erlendsson war dort Erzbischof von 1157–1188 und erlebte einen dramatischen Konflikt mit König Sverrir. Eysteinn erarbeitete eine Redaktion des Christenrechts im Frostathingrecht, die *Gullfjoðr*, 'Goldfeder', genannt wurde; sie ist nicht erhalten.

In einen ähnlichen Konflikt geriet der große Gesetzesreformer Magnús lagabóttir, als er die Gesetzgebung in Norwegen koordinieren und ein Gesetz ausarbeiten wollte, das für das ganze Land gültig war. Er wollte sich auch des Christenrechts im neuen Landrecht annehmen, traf hier aber auf den Widerstand der Kirche. Von dieser Auseinandersetzung wird später (S. 182) noch die Rede sein.

ÜBERLIEFERUNG

Gesetze sind weitestgehend in eigenen Handschriften überliefert. Von allen norwegischen Lagthingen sind schriftlich fixierte Gesetze erhalten; in Island reicht das überlieferte Material bis zum Freistaat zurück. Natürlich machen das große Gesetzeswerk des Magnús lagabóttir, das norwegische *Landrecht* und die isländische *Jónsbók* den Hauptanteil aus.

Während das norwegische *Landrecht* in vielen Handschriften überliefert ist, sind die älteren Gesetze spärlicher belegt; ein großer Teil der älteren weltlichen Gesetzgebung ist verloren gegangen. Das ist auch nicht anders zu erwarten, da diese Gesetze veralteten, als das neue *Landrecht* in Kraft trat. Insgesamt finden sich

nur noch wenige Handschriften aus der Zeit, in der die älteren Gesetze galten; die meisten dieser Handschriften stammen tatsächlich aus der Zeit nach 1274 (vgl. die Übersicht bei Rindal 1995).

Wie heute, konnten auch damals die gesetzgebenden Obrigkeiten das Recht abändern. Der König konnte Gesetzesänderungen oder neue Bestimmungen kundmachen, so genannte *réttarbótr* (Pl. von norr. *réttarbót*, ‘Zusatz oder Verbesserung des Rechts’). Diese waren von eher geringem Umfang; sie sind weitgehend in eigenen Königsbriefen innerhalb des Urkundenmaterials überliefert oder stehen bisweilen auch direkt in den Gesetzeshandschriften.

Rechtshandschriften machen einen großen Teil des mittelalterlichen bewahrten Handschriftenmaterials aus; das gilt für Norwegen wie auch für Island. Das zeigt, wie wichtig die Kenntnis von Gesetzen war, und es spricht auch für das große Interesse an diesem Material. In der isländischen Überlieferung findet sich vieles aus norwegischen Gesetzen, das in Island niemals gültig war, unter anderem viele Abschriften einer Gesetzessammlung, die die Gefolgschaft des norwegischen Königs betraf, die *Hirðskrá* (vgl. Imsen 2000). Die isländischen Abschriften norwegischer Gesetze waren also nicht einer juristischen Anwendung geschuldet; vielleicht war es ein starkes juristisches Interesse, oder die Abschriften waren für den nordischen Markt gedacht.

Die Gesetze in Norwegen

Die Regelung der lokalen Thinge begann bereits lange vor der Reichseinigung. Wahrscheinlich entstand zuerst das Allmännerthing, das Allthing, auf dem sich alle freien Männer treffen konnten; nach und nach wurde dann zumindest für die Lagthinge eine Art Repräsentantensystem eingeführt. Distriktnamen zeugen von älteren Thingregelungen, von denen wir sonst nur wenig wissen. Der alte Name auf der Insel Tysnesøy in Sunnhordland war *Njarðarlög*, und der Distriktnamen Trøndelag (*Þröndalög*) zeugt von einem alten Gesetzesverband der Bezirke des Trøndelag. Repräsentantenthing dieses Verbundes könnte das Örething (*Eyrathing*) oder das Frostathing gewesen sein, das später zum Lagthing der Trönder wurde. Das Lagthing hatte gesetzgebende und übergeordnete richterliche Macht innerhalb der Gerichtsbezirke. Diese Bezirke bestanden aus mehreren Unterbezirken mit ihren jeweiligen Fylkesthingen.

In der Wikingerzeit und im frühen Mittelalter wurden in Norwegen vier Lagthinge eingerichtet: Das Gulathing (West- und Südnorwegen), das Frostathing (Trøndelag und Nordnorwegen), Eidsivathing (*Upplönd*, d.h. Oberländer; zusammenfassender Name für die inneren Provinzen (*fylki n.*) südlich des Dovrefjell) und das Borgarthing (*Vikin*, d.h. die Gebiete zu beiden Seiten des Oslofjords). Die beiden ältesten Lagthinge, Gulathing und Frostathing, sollen nach der *Heimskringla* ca. 950 von Hákon inn góði eingerichtet worden sein (vgl. *Hákonar saga góða*, Kap. 11 in der *Heimskringla*). Olaf der Heilige (Óláfr Haraldsson) soll für die

Einrichtung des Eidsivathing verantwortlich gewesen sein (1021–1022). Das Borgarthing wird erstmals 1224 als eigenes Lagthing erwähnt, aber seine Geschichte als Thing erstreckt sich in eine viel weitere Vergangenheit zurück.

In den Sagas finden sich viele Angaben über das Errichten von Thingen und die Ausfertigung von Gesetzen, da dies wesentlich für die Reichsgründung war. Man muss die Sagas aber quellenkritisch lesen und die Darstellung historischer Realitäten diskutieren. Auf diese Diskussion soll hier nicht näher eingegangen werden, sie wird vielmehr den Historikern überlassen. In der *Hákonar saga góða* in der *Heimskringla* findet sich die folgende kurzgefasste Rechtsgeschichte:

Hákon konungr var allra manna glaðastr og málsnjallastr ok lítillátastr; hann var maðr stórvitr ok lagði mikinn hug á lagasetning. Hann setti Gulafingslög með ráði Þorleifs spaka ok hann setti Frostafingslög með ráði Sigurðar jarls og annarra þrönda þeirra er vitrastir váru. En Heiðsævislög hafði sett Halfdan svartí sem fyrr er ritat. (*Heimskringla*, hrsg. Finnur Jónsson 1893–1901: 181–182)

Hakon war ein äußerst frohsinniger Mann, sehr wortgewandt und leutselig. Auch war er sehr klug und zeigte großen Sinn für Gesetzgebung. Er gab unter der Beratung Thorleifs des Weisen die Gulathingsetze, auch die Frostathingsetze mit Hilfe Jarl Sigurds und anderer Leute aus Drontheim, die als die Weisesten galten. Das Heidsävisgesetz aber hatte, wie vorher erzählt wurde, schon Halfdan der Schwarze gegeben. (Niedner 1965, Thule XVI, S. 146)

Die große *Óláfs saga ins helga* (Kap. 10) zeigt einen ähnlichen Text; sie weist Hákon dem Guten auch das Eidsivarecht zu, kennt aber nicht die Aussage zu Halfdan. Hákon inn góði soll 933 zum König ernannt worden sein; folgt man der Geschichte um Úlfjótr, könnte es bereits vor seiner Zeit ein Gulathingrecht gegeben haben, wonach das Althing 930 begründet wurde.

In der Legendarischen *Óláfs saga ins helga* (Kap. 29, 31) heißt es, Óláfr habe die „Sefslög“ gegeben, die „um Upplond oc um Vikena austr“ (*Upplond* und östliches *Vikin*) gegolten haben sollen, d.h. für die Gebiete im Eidsivathing und den östlichen Bezirk im Borgarthing. Aber in der *Heimskringla* (*Halfdanar saga svartá*, Kap. 7) heißt es auch von Halfdan inn svartí, er habe Gesetze gegeben und sie auch selbst eingehalten, und hier ist vermutlich ein Eidsivathing-Gesetz gemeint.

Im Spätmittelalter kamen mehrere neue Lagthinge hinzu, die in Urkunden Erwähnung finden, aber keinerlei Bedeutung für das überlieferte norwegische Gesetzesmaterial haben: Steigen in Salta für Halogaland (*Hålogaland*), Sproteid für Jemtland, Avaldsnes für Ryfylke und Agder, Skien für Telemark und Numedal, Baholm (*Båholm*) für Viken (Bohuslän). Die ältesten sicheren Zeugnisse für diese neuen Lagthinge stammen von 1322, zum Lagthing auf Avaldsnes (DN I 168).

Bevor das gemeinsame *Landrecht* angenommen wurde (1274–1276), gab es für die vier Lagthinge unterschiedliche Gesetze. Jeder Thingbezirk hatte seine eigene Version des weltlichen Rechts, mit einem eigenen Abschnitt, einem so genannten *þolkr*, für das Christenrecht. Auch das Recht des isländischen Freistaates, die *Grágás*, enthält einen eigenen Teil zum Christenrecht, den *Kristinna laga þáttur*.

Das **Gulathing** umfasste ursprünglich die heutigen Gebiete Sogn, Fjordane und Hordaland; die genaue Abgrenzung variiert in den Quellen leicht. Nach und nach umfasste das Lagthing dann das gesamte Westnorwegen einschließlich Agder und Sunnmøre, außerdem Hallingdal, Valdres und Setesdal. Das Gulathingsrecht galt auch für Shetland (*Hjaltland*). Die Thingstätte lag in Gulen in Ytre Sogn, vielleicht in Eivindvik, wurde aber Ende des 13. Jahrhunderts nach Bergen verlegt.



Abb. 3.3. Das Gulathing umfasste neben weiteren Gebieten nach und nach das gesamte Westnorwegen. Die Thingstätte lag in Gulen in Ytre Sogn, doch wo genau, ist nicht bekannt. Im frühen 19. Jahrhundert war man der Ansicht, sie habe in Eivindvik gelegen, auf der Nordseite des Gulenfjords. Zu dieser Schlussfolgerung kam auch ein Ausschuss mit Magnus Olsen an der Spitze, der 1918 die Gegend bereiste, um den wahrscheinlichsten Thingplatz zu finden. Neuere Forscher halten dies für plausibel (Holm-Olsen 1966, Birkeli & Hauge 1995). Daher wurde die mutmaßliche Thingstätte mit einer Steinkonstruktion des Künstlers Bård Breivik versehen.

Schriftliche Überreste des Gulathingsrechts reichen zurück bis etwa 1200, aber das Gesetz ist zweifellos viel älter. Es ist schwer zu sagen, auf was für Art Gesetz

sich die Sagaliteratur bezieht, aber man darf davon ausgehen, dass es frühzeitig ein mit dem Gulathing verbundenes Gesetz war. Schließlich ist es das Gulathing, das in der *Íslendingabók* als Ausbildungsort Úlfljots genannt wird, der die Gesetze nach Island holte. Auch die *Egils saga Skallagrímssonar* und andere Isländersagas beziehen sich auf das Gulathingrecht, selbst wenn wir diese zu den jüngeren Quellen rechnen müssen.

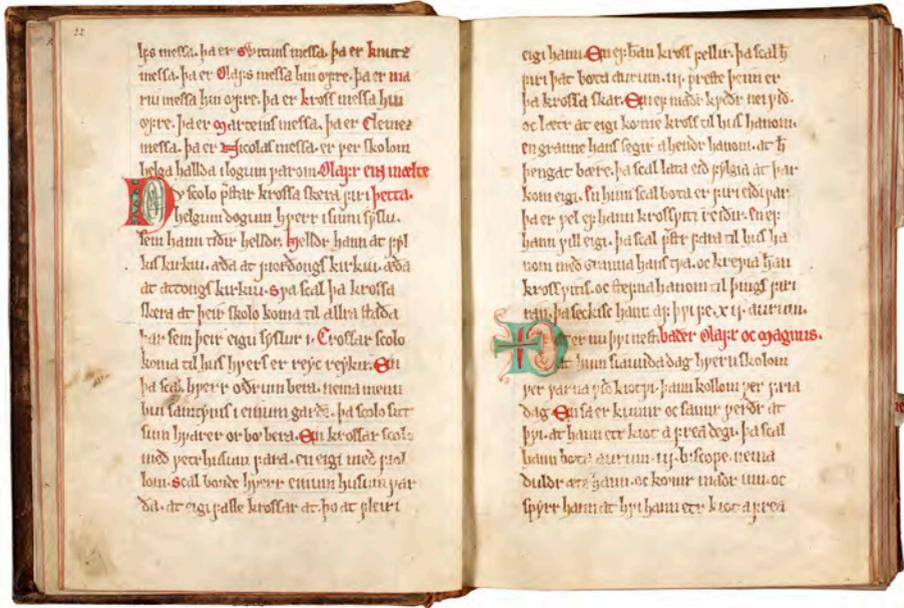


Abb. 3.4. Der Codex Rantzovianus des älteren Gulathingrechts (DonVar 137 4°), Bl. 11v–12r. Die Überschrift auf Bl. 11v „Olafur ein malte þetta“ bezieht sich auf Óláfr Haraldsson, die folgende Überschrift (Bl. 12r) verweist auch auf Magnús Erlingsson. Diese Einträge werden Ólafstext bzw. Magnústext genannt. Vgl. auch ein weiteres Faksimile zu dieser Handschrift in Kap. 8 Paläographie, Abb. 8.18. Hier lautet die Rubrik „baðer malto þetta um kirkiur“ (‘beide sagten dies über Kirchen’), d.h. in diesem Teil des Gesetzes fielen Ólafstext und Magnústext zusammen.

Das ältere Gulathingrecht galt bis zu der Revision durch Magnús lagabótir im Jahr 1267. Ab 1274 wurde auch dieses revidierte Recht durch das neue Landrecht ersetzt. Von dem älteren Gulathingrecht ist eine ziemlich vollständige Version in einer sehr interessanten Handschrift von 1250 erhalten, dem so genannten Codex Rantzovianus (DonVar 137 4°). Zudem finden sich drei Fragmente aus dem frühen 13. Jahrhundert. Sowohl Rantzovianus als auch die Fragmente wurden von Eithun, Rindal & Ulset (1994) herausgegeben; ferner gibt es eine Faksimileausgabe in Farbe (Hødnebo & Rindal 1995).

Eine Besonderheit des älteren Gulathingsrechts ist, dass das überlieferte Material zwei Versionen repräsentiert und dass zwei der Textzeugnisse an einigen Stellen beide Versionen wiedergeben. Es handelt sich um eine ältere Textversion, die mit Óláfr Haraldsson (dem Heiligen) in Verbindung gebracht wurde, den so genannten „Óláfstext“, und eine jüngere, die sich von einer Revision Magnús Erlingssons (reg. 1161–1184) ableitet, den „Magnústext“. Den Grund für diese redaktionelle Praxis können wir nicht mit Sicherheit benennen. Trygve Knudsen (1960) legte als Erklärung vor, dass alte Rechtsregeln aufgegriffen wurden, weil sie eine gewisse Gültigkeit behielten, bis sich die neuen Formulierungen im Gebrauch gefestigt hatten. Dem schloss sich Magnus Rindal an (Eithun, Rindal & Ulset 1994: 9). Es ist denkbar, dass sich der Redaktor dieser Gesetzeshandschrift von der Arbeit des gesetzeskundigen Gratian von Bologna inspirieren ließ, der im 12. Jahrhundert wirkte. Man weiß, dass Gratian in seinem Werk *Decretum Gratiani* unterschiedliche Versionen des kanonischen Rechts koordinierte. Dieses Werk entwickelte sich rasch zu einem grundlegenden Werk für das Studium des kanonischen Rechts in ganz Europa.

Von der Gesetzesänderung des Magnús lagabótir im Jahr 1267 ist nur das Christenrecht erhalten, das so genannte jüngere Christenrecht des Gulathings.



Abb. 3.5. Frostathing war das Lagthing für die Distrikte des Trøndelag. Es wurde an dem Hof Logtun lokalisiert, in der Gemeinde Frosta im Norden Trøndelags. Das Foto zeigt das Denkmal auf dem Thingplatz.



Abb. 3.6. Das Frostathingsiegel. SIGILLVM COMMVNITATIS DE FROSTOTHING (Siegel des Bezirks Frostathing). Zeichnung von Harald Tratteberg nach dem Original in DN VIII 349 aus dem Jahr 1453. Das Siegel war etwa von 1281 bis 1610 in Gebrauch. Es zeigt den König auf seinem Thron. Er reicht einer Person, vielleicht einem Gesetzeskundigen, ein Buch, vermutlich ein Gesetzbuch. Möglicherweise ist aber auch der König der Empfänger. In der linken Hand hält er Zepter, als Fußbank dient ihm ein Löwe. Die vier Männer zu seiner Linken könnten das Gericht darstellen.

Das **Frostathing** war das Lagthing für die Fylke des Trøndelag. Schon weitaus früher hatte es einen alten Rechtsverband für die acht Fylke des Trøndelag gegeben, vielleicht schon vor der Wikingerzeit. Da das Frostathing im Gegensatz zum Örething (*Eyrathing*, auf Øra am Nidelv), einem Allthing, nur als Repräsentantenthing bekannt ist, nahm man an, dass das Örething das alte gemeinsame Thing gewesen sei, das dann zur Zeit von Hákon inn göði nach Frosta verlegt wurde. Das gilt mittlerweile als unsicher, es gibt guten Grund für die Annahme, dass das alte Repräsentantenthing auf Frosta lag und eine erweiterte Funktion erhielt (vgl. Hagland und Sandnes 1994: xv–xvii). Im ersten Abschnitt des älteren Frostathingsrechts, dem *Þingfararþolkr*, findet sich eine Regelung für das Treffen auf dem Frostathing, es heißt aber auch, dass sich Männer aus den acht Bezirken alle 12 Monate auf dem Örething treffen sollten.

Das Frostathing deckte mehrere an das Trøndelag grenzende Gebiete ab; Nordmøre, Romsdal, Namdal, Halogaland (norw. *Hålogaland*, d.h. Nordnorwegen). Für Nordnorwegen könnte es ein eigenes Lagthing gegeben haben, vielleicht mit einer Thingstätte in Steigen (siehe oben), aber es gab dann sicherlich eine Gesetzgemeinschaft mit dem Frostathing. Für Halogaland ist kein Gesetzbuch bekannt, aber es könnte eine Version des Frostathingrechts gegeben haben mit Anpassungen für Nordnorwegen (vgl. Hagland & Sandnes 1994: xxix).

Die Thingstätte auf Frosta wird bei den Nachbarhöfen Logstein und Logtun lokalisiert. Die Forschung geht davon aus, dass sie zunächst an einer Bergkuppe auf Logstein lag und später ganz in der Nähe nach Logtun verlegt wurde, weil dies der bessere Platz war.

Bei Frosta handelt es sich um das Lagthing, das im Blick auf die älteren Landschaftsrechte das meiste Material überliefert. Das Frostathingrecht findet sich vollständig in sechs jüngeren Papierhandschriften; gleichwohl repräsentieren diese vielleicht nur eine einzige mittelalterliche Handschrift, weil sie möglicherweise alle auf dieselbe Vorlage zurückgehen, den verlorenen Codex Resenianus von ca. 1260. Über diese Verwandtschaft sind mittlerweile Zweifel geäußert worden (vgl. Hagland und Sandnes 1994: xxviii). Zu den vollständigen Handschriften kommen sieben Fragmente aus dem 13. und 14. Jahrhundert. Das ältere Christenrecht des Frostathings ist neben einigen kleineren Fragmenten vollständig in drei Handschriften aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhundert überliefert (AM 60 b 4^o, AM 322 c fol, Holm perg 35 b 4^o). Das Gesetz in seiner überlieferten Fassung erhielt seine Form in der Zeit Hákon Hákonarsons, ca. 1260. Ein großer Teil stammt vermutlich aus dem älteren norwegischen Gesetzbuch, der *Grágás*.

Borgarthing und Eidsivathing. Den beiden ostnorwegischen Lagthingen gemein ist die Tatsache, dass nur das Christenrecht aus der älteren Gesetzgebung, d.h. vor dem Landrecht, bewahrt ist, mit Ausnahme eines kleinen Fragments (NGK II 522–523), vermutlich aus dem frühen 13. Jahrhundert. Der Text bezieht sich auf beide Thingbezirke, wendet sich aber dennoch sehr stark dem Borgarthing zu. Deswegen und auch weil Olaf der Heilige nach der Legendarischen *Óláfs saga ins helga* dem Eidsivathing und dem östlichen Borgarthingbezirk ein Gesetz gegeben haben soll, ging man von einer Gesetzgemeinschaft zwischen den beiden Lagthingen aus. Trotzdem hatte zweifellos jedes sein eigenes Christenrecht. Eyvind Fjeld Halvorsen hat darüber hinaus Zweifel an dieser Gesetzgemeinschaft angemeldet und betont, dass wahrscheinlich schon im 11. Jahrhundert für jeden der Thingbezirke ein eigenes Landschaftsrecht bestand (Halvorsen & Rindal 2008: xii–xiii).

Das **Eidsivathing** war das Lagthing für *Upplond*, d.h. für das innere Ostnorwegen mit Østerdalen und Gudbrandsdalen, aber nicht für Hallingdal und Valdres, die

zum Gulathing gehörten. Die Thingstätte befand sich zuerst vermutlich auf dem Hof Åker (*Akr, Skjaldaragr*) im nahegelegenen Vang in Hamar, wurde aber im 11. Jahrhundert auf den Hof Eid verlegt, auf eine große Ebene rund die Kirche von Eidsvoll. Der Name des Things verbindet sich mit einem alten Namen auf Mjøsa, *Heiðsár* (*Heiðsávislog*). Nach der *Heimskringla* war es also Halfdan inn svartí, der als erster dem Eidsivathing ein Gesetz gab.

Das Borgarthing umfasste die Bezirke zu beiden Seiten des Oslofjords. Nach Osten erstreckte es sich bis an die Grenze von Schweden (zum Göta älv), nach Westen in jedem Fall bis einschließlich Brunlanes, wahrscheinlich aber sogar bis Rygiarbit (zwischen Kragerø und Risør). Das Thing war in Borg (Sarpsborg) lokalisiert. Die *Heimskringla* berichtet von mehreren Königen, die auf dem Borgarthing in ihr Amt eingesetzt wurden: 1028 der Däne Knut der Große (*Óláfs saga ins helga*, Kap. 173), 1047 Haraldr Sigurðarson harðráði (*Haralds saga Sigurðarsonar*, Kap. 29) und 1136 Ingi Haraldsson kryppill (*Haralds saga*, Kap. 1).

Das Christenrecht vom Borgarthing existiert in drei, vom Eidsivathing in zwei Versionen, alle in Handschriften aus dem frühen 15. Jahrhundert überliefert. Die Gesetze sind in *Norges gamle love* (NGL I) herausgegeben, aber mittlerweile gibt es auch eine moderne kritische Ausgabe mit norwegischer Übersetzung (Halvorsen & Rindal 2008).

DAS GESETZESWERK VON MAGNÚS LAGABÓTIR

Magnús lagabótir begann sein großes Projekt einer Gesetzgebung mit einer Revision, die auch das Christenrecht umfasste. Auf dem Gulathing (1267) und dem von Südostnorwegen (1268) wurde es gutgeheißen. Von diesem Gesetzeswerk ist nur das Christenrecht erhalten, das allerdings recht gut belegt ist. Wir besitzen sechs vollständige Handschriften und darüber hinaus Fragmente des neueren Gulathing Christenrechts, alle aus dem 14. Jahrhundert, und zusätzlich in einer jüngeren Papierhandschrift. Aus Ostnorwegen finden sich zwei Handschriften aus dem 14. bis 15. Jahrhundert, die das neuere Borgarthing Christenrecht enthalten. Das Verhältnis der beiden Borgarthing-Versionen ist umstritten (vgl. Spørck 2006).

Erzbischof Jón Rauði warf dem König in dessen Gesetzesarbeit Knüppel zwischen die Beine. Er wollte nicht, dass der König sich in das Kirchenrecht einmischte, und es gelang ihm zu verhindern, dass das Gesetz auf dem Frostathing angenommen wurde. Stattdessen ließ er für das Trøndelag ein neues Christenrecht ausarbeiten, das unter dem Namen Erzbischof Jóns Christenrecht bekannt ist. Es existiert in sieben Handschriften aus dem 14. bis 16. Jahrhundert und ist in NGL II ediert.

1269 wurde König Magnús vom Frostathing bevollmächtigt, ein neues Gesetzbuch zu schaffen, allerdings ohne Christenrecht. Dieses wurde 1274 auf dem Gulathing angenommen, wenig später auf den anderen Thingen. Als Erzbischof Jón 1274 zum Zweiten Konzil nach Lyon reiste, nutzte König Magnús die Gelegenheit,

sein großes Projekt umzusetzen, nämlich ein Gesetz einzuführen, das für das ganze Land gelten sollte, jenes Gesetz, das später *Landrecht* genannt wurde. Da stand er schon in Verhandlungen mit der Kirche, 1273 in Bergen. Später, 1277, erfolgte eine Absprache in Tønsberg, die so genannte *Settargerðin*, ‘Vergleichsabschluss’, die das Verhältnis zwischen der Macht der Königs und der Kirche regeln sollte.

Aufgrund des Widerstandes von Seiten der Kirche sah Magnús davon ab, das volle Kirchenrecht in das Landrecht aufzunehmen. Der *Kristinna laga þáttir* im Landrecht enthält daher nur Paragraphen von staatsrechtlicher Bedeutung, und die alten Christenrechte behielten bis auf weiteres ihre Gültigkeit. Es ist sicher der Grund dafür, dass die beiden ostnorwegischen Christenrechte erhalten und in mehrere Handschriften des Landrechts aus dem 14. Jahrhundert aufgenommen sind während die weltlichen Gesetze verloren gingen (Halvorsen & Rindal 2008: x).

Eine bemerkenswerte Gesetzeshandschrift, AM 78 4^o, enthält ein Gesetzeswerk, das fälschlicherweise König Sverrirs Christenrecht genannt wird. Die Handschrift stammt von ca. 1300, aber die Redaktion erfolgte wahrscheinlich zur Zeit von Magnús lagabǫtir. Auch sie hängt also wahrscheinlich mit der Revision durch Magnús lagabǫtir zusammen. Der Inhalt ist etwas widersprüchlich und stammt aus den älteren Christenrechten des Gulathing und des Frostathing.

Das Landrecht enthält 10 Kapitel, *belkir* (sg. *þolkr*, aisl. *bálkr* m.). 1) Thingfahrt, 2) Christenrecht, 3) Landesverteidigung, 4) Mannheiligkeit (über Totschlag und Ehrkränkung), 5) Erbrecht, 6) Landeinlösung (bei Flurbereinigung), 7) Landpacht, 8) Kauf (über Handel), 9) Diebstahl. Zum Schluss folgt in einigen Handschriften ein Kapitel (10) mit Rechtsbesserungen, ausgefertigt von Hákon Hákonarson und Magnús lagabǫtir.

In Verbindung mit dem Landrecht ließ Magnús ein Gesetz ausarbeiten, das den Adel betraf und die Dienste am Hof regelte, die so genannte *Hirðskrá*. Das norröne Wort *skrá* f. bedeutet eigentlich ‘Pergament’; es wird aber häufig für Register, Kataloge oder schriftliche Verzeichnisse, oft Gesetzbücher, verwendet. Neben den juristischen Paragraphen beinhaltet die *Hirðskrá* deutlich eine stark christlich gefärbte Moral und warnt vor den sieben Todsünden: Völlerei, Wollust, Gier, Faulheit, Hochmut, Zorn und Neid/Hass. Dieser Sünden katalog war übrigens schon aus Alkuins *De virtutibus et vitiis* (‘Von Tugenden und Lastern’) bekannt, das sich im *Gammelnorsk homiliebok* von ca. 1200 findet.

Auch wenn das Landrecht für ganz Norwegen gelten sollte, entwickelten sich in den einzelnen Gerichtsbezirken eigene Redaktionen. Das Landrecht ist in 41 Handschriften überliefert, einschließlich zweien aus dem 16. Jahrhundert. Zusätzlich finden sich ca. 50 Fragmente, das älteste aus dem späten 13. Jahrhundert, die meisten aus der Zeit zwischen 1300 und 1350. Die Anzahl ist etwas unsicher, und es ist auch nicht ganz klar, von wie vielen Handschriften die Fragmente stammen. Bis vor kurzem war die einzige wissenschaftliche Ausgabe des Landrechts die in NGL II von 1848, aber 2018 kam eine neue hinzu (Rindal & Spørck 2018).

Die Handschriften verteilen sich folgendermaßen auf die vier Lagthinge: 19 Handschriften, die (Teile von) der Gulathing-Redaktion enthalten, 9 der Borgarthing-Redaktion, 7 der Eidsivathing-Redaktion und 5 der Frostathing-Redaktion. Außerdem gibt es eine Handschrift mit einer Verknüpfung zu einem unbekanntem Lagthing. Im Blick auf die Bedeutung der Gesetze für die norwegische Staatenbildung lässt sich erkennen, dass dieser Prozess mit der Einführung des Landrechts einen Höhepunkt erreicht. Das Werk ist daher eine unschätzbare Quelle für die norwegische Geschichte, speziell die Rechtsgeschichte. Natürlich ist das reiche Quellenmaterial von großem Wert, aber es konfrontiert den Philologen auch mit großen Herausforderungen.

Das Landrecht von Magnús lagabótir blieb in Norwegen geltendes Recht, bis es 1604 durch das norwegische Recht von König Kristian IV. ersetzt wurde; dies war aber größtenteils eine Übersetzung des Landrechts ins Dänische. 1687 wurde es von einer neuen Gesetzesredaktion abgelöst, das norwegische Recht von Kristian V., das auf dem neuen dänischen Landrecht von 1683 basierte. Damit war die Wirkungszeit der norwegischen mittelalterlichen Gesetze vorbei.

Aus der Zeit nach 1500 gibt es eine große Anzahl von Handschriften, die eine Übersetzung des Landrechts beinhalten. Gustav Storm zählt insgesamt 75 (Storm 1879: 22). Das deutet auf ein fruchtbares Weiterleben des Rechts, doch darauf soll hier nicht näher eingegangen werden.

DAS BIRKARECHT – STADTGESETZE

Von Alters her waren eigene Gesetzessammlungen für den Handel in Gebrauch. Solche Handelsgesetze werden *bjarkeyjar réttir* ('Recht von Birka') genannt. Die Bezeichnung bezieht sich ursprünglich auf die alte Handelsstadt Birka im Mälarsee, galt aber später ganz allgemein für das Handels- oder Stadtrecht. Aus dem 13. und 14. Jahrhundert finden sich zwei Fragmente des Birkarechts für Nidaros, das in weiten Teilen auf dem Frostathinggesetz beruht; es ist in NGL II herausgegeben. In Zusammenhang mit dem Landrecht erarbeitete Magnús lagabótir ein eigenes Stadtrecht, das das Birkarecht integrierte.

Das Stadtrecht von Magnús lagabótir ist dem Landrecht ziemlich ähnlich; es wurden allerdings zwei Kapitel über Landbesitz (die Abschnitte über Odalsrückkauf und Landpacht) herausgenommen und durch zwei andere Kapitel ersetzt, speziell auf das Stadtleben zugeschnitten: der Seefahrerabschnitt (*farmannalög*) mit Regeln über den Handel und ein Kapitel zur Stadtorganisation.

Tab. 3.1 (folgende Seiten). Überlieferung des alten norwegischen Gesetzesmaterials (Handschriftenverzeichnis weitgehend nach Rindal 1995:12–16). Die Darstellung des Borgarthing Christenrechts ist vereinfacht; die Forschung rechnet mit zwei Versionen des neueren Borgarthing Christenrechts, einer älteren und einer jüngeren. Es herrscht keine Einigkeit, welchem Lagthing die Handschriften der jüngeren Version zuzuordnen sind (vgl. Spørck 2006).

GESETZ	GÜLTIG	ÜBERLIEFERT
Älteres Gulathingrecht	bis 1274	1 Hs. (Codex Rantzovianus, ca. 1250); 3 Fragmente, frühes 13. Jhd.
Älteres Frostathingrecht	bis 1274	6 junge Papierabschriften, wohl auf einer verlorenen m.a. Hs. (Codex Resensianus, 1260er Jahre); 7 Fragmente, 13. und 14. Jhd. Christenrecht: 2 Hss., frühes 14. Jhd.
Älteres Eidsivathingrecht	bis 1274/76	weltliche Gesetze: nicht erhaltenes Christenrecht: 2 Versionen in 2 Hss., frühes 14. Jhd.
Älteres Borgarthingrecht	bis 1274/76	weltliche Gesetze: 1 Fragment, frühes 13. Jhd. Christenrecht: 3 Versionen in 3 Hss., frühes 14. Jhd.
Birkarecht	bis 1276	3 jüngere Papier-Hss.; Fragmente in 3 Hss., 13. u. 14. Jhd.
Neueres Borgarthing-Christenrecht	ab 1268	2 Hss., 14. u. 15. Jhd.
Neueres Gulathing-Christenrecht	ab 1267	6 Hss. und 2 Fragmente, 14. Jhd. ; Papier-Hs., ca. 1700
Christenrecht von König Sverrir		1 Hs. ca. 1300
Landrecht von Magnús lagabóttir	ab 1274/76	41 Hss. und ca. 50 Fragmente; 2 Hss. spätes 13. Jhd., 34 von 1300–1350, 5 nach 1350
Stadtrecht von Magnús lagabóttir	ab 1276	28 Hss. und Fragmente
Christenrecht von Erzbischof Jón	ab 1273	5 Hss., 14. Jhd., 2 aus 15. und 16. Jhd.
Hirðskrá	ab 1274/76	11 Hss., 4 Fragmente, 1 ca. 1700, die anderen 14. Jhd.

EDITIERT	ÜBERSETZT
NGL I Eithun et al. 1994; Faksimile: Hødnebo & Rindal 1995; Flom 1928 (fragm. AM 315e fol)	Meißner 1935, Robberstad 1937 (und öfter)
NGL I	Meißner 1939, Hagland & Sandnes 1994
NGL I Halvorsen & Rindal 2008	Meißner 1942, Halvorsen & Rindal 2008
NGL I Halvorsen & Rindal 2008	Meißner 1942, Halvorsen & Rindal 2008
NGL I	Meißner 1950, Hagland & Sandnes 1997
NGL II	Spørck 2009
NGL II Stefán Karlsson 2011	Spørck 2009
NGL I	
NGL II Rindal & Spørck 2018	Meißner 1941, Taranger 1915 (und öfter)
NGL II	Meißner 1950, Robberstad 1923 (und öfter)
NGL II	Spørck 2009
NGL II Imsen 2000	Meißner 1938, Imsen 2000

Abgesehen von den Überresten des Birkarechts ist nicht bekannt, ob vor dem Stadtrecht des Magnús lagabóttir (1276) die Städte andere Gesetze hatten als Landbezirke, aber heute wissen wir von eigenen Gesetzen für die Städte Nidaros, Bergen, Tønsberg und Oslo. Das Stadtrecht ist insgesamt in 25 Handschriften und drei Fragmenten überliefert, die meisten aus dem 14. Jahrhundert; zwei der Handschriften stammen aus dem 13. Jahrhundert.

AUSGABEN UND ÜBERSETZUNGEN

Die Edition von Quellenschriften zur Geschichte Norwegens im Mittelalter hatte im jungen Norwegen hohe Priorität. Wie erwähnt (S. 159) begannen die Vorarbeiten zum *Diplomatarium Norvegicum* in den 1830er Jahren. Zur gleichen Zeit nahm ein anderes großes Unternehmen seinen Anfang, nämlich die Edition des erhaltenen Gesetzesmaterials. Die Initiative für beide Projekte lag bei Professor Gregers Fougner Lundh (1786–1836). Er hatte selbst Bergens altes Stadtrecht herausgegeben (1829) und beantragte 1830 beim Storting Geld für eine systematische Edition aller Gesetze. Das Storting bewilligte über drei Jahre 1500 *Speziestaler* (damalige norwegische Münzeinheit), und eine Zusatzfinanzierung übernahm die Königliche Norwegische Akademie der Wissenschaften in Trondheim. Rudolf Keyser (1803–1864), Professor für Geschichte, sollte die Arbeit leiten. Zusammen mit seinem ehemaligen Studenten Peter Andreas Munch (1810–1863) sammelte er Material und schrieb Gesetzeshandschriften aus den Handschriftensammlungen in Kopenhagen und Stockholm ab. Diese Abschriften liegen heute in der Nationalbibliothek in Oslo. Die Gesetzesausgabe ist in erster Linie chronologisch geordnet, sodass die ältesten Gesetzessammlungen zuerst kommen. Der erste Band erschien 1846; mit Erscheinen des dritten Bandes 1849 war die Zeit bis 1387 abgedeckt. Diese drei Bände wurden von Keyser und Munch herausgegeben. Später erschienen zwei weitere Bände (1885 und 1895), herausgegeben von Gustav Storm (1845–1903). Sie enthalten Supplemente, Beschreibungen von Handschriften, Faksimiles und ein Glossar. Das Glossar findet sich in Band 5, ausgearbeitet von dem Rechtshistoriker Ebbe Hertzberg (1847–1912) – ein sehr nützliches Hilfsmittel, in dem man speziellere Erklärungen zu Termini und Begriffen im Gesetzesmaterial findet, als Wörterbücher sie bieten können.

Diese fünf Bände bilden die Erste Reihe von *Norges gamle Love* (NGL). Eine zweite Reihe schloss sich ab 1904 an, sie deckt die Gesetze aus der Zeit der Kalmarer Union bis zur Reformation ab. Der vierte und letzte Band dieser Reihe ist noch nicht ediert.

Die Edition von *Norges gamle Love* im 19. Jahrhundert ist eine großartige Pionierarbeit. Mehrere Jahre ruhte die Arbeit wegen Geldmangels, aber als eine Bewilligung erfolgte, wurden die drei Hauptbände innerhalb von vier Jahren herausgegeben. Wie das bei all der zugrundeliegenden notwendigen philologischen Arbeit möglich war, ist kaum zu verstehen. Die Ausgabe dient immer noch als Standardwerk.

Nur Teile des Materials finden sich in neueren, modernen Ausgaben. Natürlich gibt es Grenzen, wie eingehend die textkritischen Untersuchungen, die die beiden Herausgeber, Keyser und Munch, der Textauswahl zugrunde legten, sein konnten. Dem ist besonders die mit Mängeln behaftete Behandlung des Landrechts von Magnús lagabótir geschuldet, da dieses in so vielen Handschriften erhalten ist. Die neue Ausgabe (Rindal & Spørck 2018) schafft hier Abhilfe.

Eine Übersicht über die wichtigsten Ausgaben bietet Tabelle 5.1 (auf den vorhergehenden Seiten). Die meisten Gesetzessammlungen finden sich auch in guten, kommentierten Übersetzungen; diese sind ein nützliches Hilfsmittel beim Studium der Gesetze und wurden daher in die Tabelle mit aufgenommen.

Die Gesetze in Island

Das gesamte Mittelalter hindurch war der Kontakt zwischen Norwegen und Island gut. Die Isländer standen Norwegen kulturell und politisch nahe. Es gibt in der isländischen Geschichte zwei Beachtung verdienende Jahre, die die Organisation des Staates betreffen. Das erste Jahr ist 930, als nach der *Íslendingabók* das Allthing eingerichtet wurde. Die Zeit vor 930 wird Landnahmezeit genannt. Mit der Gründung des Allthings und dem gemeinsamen Gesetz wurde die Grundlage für den isländischen Freistaat gelegt. Dieser unterscheidet sich von der norwegischen Staatsordnung in wichtigen Punkten, da es keine Königsmacht gab.

Während der Zeit des Freistaates galt in Island das *Grágás* genannte Gesetz (ein anderes als das S. 169 und 180 genannte altnorwegische Gesetz). Das Land beherrschten damals die Häuptlinge. Natürlich hatte es rechtliche Konsequenzen, als das Land 1262/64 an den norwegischen König fiel. Die Freistaatzeit war vorbei, aber es war Teil der Absprache, dass Island weiterhin eigene Gesetze behalten durfte. Der König ließ eine Gesetzessammlung ausarbeiten, die dann auf dem isländischen Allthing angenommen wurde. Magnús lagabótir verabschiedete zuerst (1271–1273) eine Gesetzessammlung namens *Járnsíða*. Diese war jedoch nicht ausreichend durchdacht und traf daher auf starken Widerstand in Island. Schon 1281 wurde sie durch eine neue Gesetzessammlung, die *Jónsbók*, ersetzt.

Das Allthing (*alþingi*) war ein Thing mit übergeordneten Befugnissen über das ganze Land. Im Land verteilt saßen lokale Führungspersönlichkeiten, *goðar*, ‘Goden’ (Sg. *goði* m.), in ihrem jeweiligen *goðorð* (n.), ‘Godentum’. Nach der *Grágás* soll es sich bei der Errichtung des Allthings um 36 Godentümer gehandelt haben. Das Land wurde in vier Viertel mit je einem Viertelsting (*fjórðungsping*) geteilt. Diese Viertelung entsprach der norwegischen Einteilung in Fylkesthing und war im gesamten Norden üblich. Jedes Viertel verfügte zunächst über 9 Godentümer, aber im Nordlandviertel wurden bald drei zusätzliche errichtet. Insgesamt gab es also 39 Godentümer. Um die Machtverhältnisse zwischen den Vierteln auf dem Allthing auszugleichen, erhielten dann auch die anderen Viertel drei zusätzliche *þingmenn*, ‘Thingmänner’, die zwar kein eigenes Godentum erhielten, aber

an den Thingtreffen teilnehmen durften. So wurde die Zahl der Godensitze auf dem Thing auf 48 erhöht. (Hier weichen die Quellen leicht voneinander ab, die Angaben in der *Grágás* stimmen nicht immer mit denen in den Sagas überein.)

In Kap. 2 seiner *Íslendingabók* gibt Ari inn fróði eine kurze, präzise Beschreibung, wie es bei der ersten Gesetzgebung in Island zugeht:

En þá es Ísland vas víða byggt orðit, þá hafði maðr austrónn fyrst lög út hingat úr Norvegi, sá es Ulfljótr hét, svá sagði Teitr oss; ok váru þá Ulfljótslög kölluð; – hann vas faðir Gunnars, es Djúpdóllir eru komnir frá í Eyjafirði; – en þau váru flest sett at því sem þá váru Gulapingslög eða ráð Þorleifs ens spaka Hórða-Kárasonar váru til, hvar við skyldi auka eða af nema eða annan veg setja. (Hrsg. Jakob Benediktsson 1968: 6–7)

Als nun Island weithin besiedelt war, da brachte ein Ostländer, der Úlfljot hieß – so sagte uns Teit – zuerst Gesetze hier herüber aus Norwegen, die darum die Ulfljots-Gesetze hießen. Er war der Vater Gunnars, von dem die Leute von Djupidal im Eyjafjord stammen. Jene Gesetze waren aber zumeist nach dem Vorbild der Gulathingsgesetze aufgestellt, nur daß man dem Rat Thorleifs des Klugen, des Sohnes Hörða-Karis, hinzuzog, wo man etwas hinzufügen oder weglassen oder anders fassen sollte. (Baetke 1928: 45)

Ari berichtet ferner (Kap. 3), dass Úlfljótr bei der Gründung des Allthings dabei gewesen sei und dass man früher das Thing auf Kjalarnes abgehalten habe. In der ersten Zeit dürfte das Thing auf mündlicher Überlieferung der Gesetze basiert haben. Der Anführer des Allthings wurde *lögsgumaðr*, ‘Gesetzessprecher’ genannt, da er bei der Eröffnung des Things das Gesetz vortragen sollte. Er wurde für einen Zeitraum von drei Jahren gewählt und sollte auf jedem Thing ein Drittel des Gesetzes vortragen. Es ist schwer, die Geschichte der ältesten isländischen Gesetze nachzuprüfen oder spezielle Beziehungen zwischen den älteren Gulathingsgesetzen und den ältesten isländischen Gesetzen nachzuweisen. Aber wenigstens

Abb. 3.7 (folgende Seite). Die Staðarhólsbók (AM 334 fol.) ist eine der beiden mittelalterlichen Handschriften, die die isländische Gesetzessammlung Grágás enthalten. Die zweite Handschrift ist die Codex regius (GKS 1157 fol., vgl. Kap. 8 Paläographie, Abb. 8.19). Beide können zwischen 1250 und 1281 datiert werden, sie stammen aus einer Hand. Die Handschrift der Staðarhólsbók enthält auch die jüngere Gesetzessammlung Járnsíða, vermutlich von anderer Hand geschrieben. Das Buch hat seinen Namen nach dem Hof Staðarhóll in Westisland (Dalasýsla), wo es beheimatet war, bevor es an Árni Magnússon übergang. Das Bild zeigt bl. 51r mit dem Anfang des Totschlagabschnitts, Víglóði. Die linke Spalte zeigt ein Inhaltsverzeichnis, der Gesetzestext selbst beginnt mit einer eigens gemalten Initiale (F) in der rechten Spalte. Das große Blatt misst ca. 33 x 23 cm.

m dō ū dō rad 1 lar rad 2 bana rad. lxxv.
 m hunda lxxvi.
 m breno lxxvii.
 m Grading ygan lxxviii.
 m þ ef m meþ linala mra lxxix.
 m þ at lokia ū frūlap lxxx.
 m heitan dō lxxxi.
 m vant oðā dō lxxxii.
 m bva dō þ ē m þgdax frūlapō v. lxxxiii.
 m biary quido lxxxiiii.
 m alhorz rad ce fiorad. lxxxv.
 m breþ lxxxvi.
 m þ ef alit ē elbi amay lxxxvii.
 m þ ef māde bnde may lxxxviii.
 m þ ef m þyll aðdō bana rāda lxxxix.
 m þ ef m hveþf leipi vð m lxxxx.
 m þ ef lkea bar af m lxxxxi.
 m þ ef m hnyk hetti af b. me lxxxxii.
 m þ ef dō noft nō me. lxxxxiii.
 m bre 2 klþþig lxxxxiiii.
 m þag lxxxxv.
 m læning lxxxxvi.
 m hernad lxxxxvii.
 m knadar rad lxxxxviii.
 m þropnad lxxxxix.
 m þig a leipi lxxxxx c.
 m þ at lokia ū erlendil vig lxxxxxi ci.
 m þyþing ar logþgi lxxxxxii cii.
 m þeþtr lða þig. lxxxxxiii ciii.
 m þig agrona lði lxxxxxiv ciui.
 m þ m vða leþ agrona lði. lxxxxxv cv.
 m þull retri oð lxxxxxvi cvi.
 m þ ef m þgde m þgdl. lxxxxxvii cvii.
 m þealfo leap lxxxxxviii cviii.
 m þealfo leap ar lokia. lxxxxxix cx.
 m þy þig lxxxxxx cx.
 m þogar mra þig. lxxxxxxi cx.

57
Cm þ ef S. dō lapa i aðna hul. lxx. cxii.
 m þ at lyla S. dō þig. // cxiii.
Trygða mal oc gr lða mal. lxxxx cxiiii.
Cp 1
 iabagl garð v.
 ef m leþr t m.
 logmæto frūlap.
 pi. **C**þ þa ero v.
 lap. ef m hoer til
 m. e. dōþr. e. leor.
 e. leþr. e. kaftar.
Pa vð oll f. a. s. ef eþ kō a eþ S. G. ef
 a kō. **C**þ þa er frūlap logmæto ef m
 reþf þm þan þigþol ē þ þyll aðdō mem
 m; goea. oc vð h s nar at h mði taca v
 þinl ef h heþde e. ecki hōvūde agāgi.
 þē ey frūlap hūio se h leþer e. þyr.
 ef h vð s nar at h mði þ cōa t þ ef
 h heþdi e. ecki hōvūde. **C**p 2
Pa ē frūlap agangi hōþyar
 ef kō a þapn e. þaþ. e. a þoll. eða
 taki m ynd aloþri. **C**þ m þraeta
 v frūl. hre a þape cōre e. eþ. Oc lþ þat
 emo dō þa ef dōe þer þ at hūi mði
 cōa ef h hōdi þer þyr. **C**þ v þa þml v. e.
 nu ero talte. oc f. þ. s. v. þa ē eþ leor til
 nea þa te lþt þ þūū v. þ þrūdiol. eða
 neþnd ar þynar þ. ella a enō sama þer
 þangi. **C**p 3
Pat er er m. þml. ef m þell may oc
 v þ S. G. **C**þ þ er þall ef hūy hþde
 mða lene e. þende allra þellv ef h þella
 meþ. **C**þ þ ē er vñ. þml. ef m ræn m
 handram. **C**þ þ ē handram ef m lūer
 oc hamdō m þ er hūi þellv a aðe. ef af
 þaki hō. þ v. oc S. G. **C**þ þ ē er. viii. ef
 m rþlur may. oc v. þ S. G. þ er. ix.

dokumentiert die *Landnámabók* die Vorstellung eines direkten Zusammenhangs zwischen der norwegischen und der isländischen Gesetzestradiation.

Im ersten Jahr der Amtszeit des Gesetzessprechers Bergþórr Hrafnsson (1117–1119) wurde die Verschriftlichung der Gesetze beschlossen. Ari berichtet, das sei schnell geschehen (im Winter 1117–1118); der Abschnitt über Totschlag (*vígslóði*) und viele weitere Abschnitte seien bei Häuptling Haflíði Másson niedergeschrieben worden, was man übrigens auch aus der *Porgils saga ok Haflíða* weiß. Man weiß mit einiger Sicherheit, dass es sich um das erste auf Isländisch geschriebene Dokument handelt (siehe aber Kap. 8 Paläographie zu der Möglichkeit, dass u.a. Gesetze über die Entrichtung des Zehnten früher geschrieben wurden). Wir besitzen keine direkte Handschrift dieser *Haflíðaskrá* (zu *-skrá* vgl. S. 182), aber sie liegt der jüngeren Gesetzessammlung, der *Grágás*, zugrunde. In den isländischen Gesetzen steht das Christenrecht immer direkt am Anfang; man muss daher bei der Überlieferung und Behandlung der Gesetze nicht zwischen Christenrecht und weltlichem Recht unterscheiden, wie es in Norwegen der Fall war.

GRÁGÁS

Die *Grágás* war die Gesetzessammlung, die während des Freistaates galt. Aus dem Gesetz selbst geht hervor, dass es auf der Redaktion des Haflíði Másson basiert. Im *Lagaréttsbálkr* (Abschnitt über das Lagathingrecht) heißt es, all das, was in dem Gesetzbuch, das Haflíði schreiben ließ, stünde, solle gültig sein, es sei denn, es würde später geändert (*Grágás*, Hrsg. Gunnar Karlsson 1992: 463).

Die *Grágás* ist in zwei Pergamenthandschriften aus dem 13. Jahrhundert überliefert, dem *Codex regius* (isl. *Konungsbók*, GKS 1157 fol; vgl. das Faksimile in Kap. 8, Abb. 8.19) und der *Staðarhólsbók* (AM 334 fol, vgl. Abb. 3.7). Beide Bücher sind von der gleichen Person geschrieben, vermutlich zwischen 1250 und 1281, aber *Konungsbók* ist die älteste Handschrift. In seiner Ausgabe greift Gunnar Karlsson die Diskussion über die Datierung auf und kommt zu dem Ergebnis, dass die *Staðarhólsbók* vermutlich in den Jahren 1271–1272 niedergeschrieben wurde (*Grágás*, Hrsg. Gunnar Karlsson 1992: xii–xvi). Die *Konungsbók* kann zehn bis zwanzig Jahre älter sein. Neben den beiden vollständig erhaltenen Gesetzesbüchern findet sich eine Reihe von Fragmenten aus der Gesetzessammlung.

JÁRNSÍÐA

Als Island 1262/64 unter die norwegische Krone geriet, wurde, wie gesagt, vereinbart, dass die Isländer weiterhin auf dem Allthing ihre eigenen Gesetze annehmen sollten, aber wie in Norwegen sollte der König die Gesetze auf dem Thing vorlegen. Im Sommer 1271 schickte König Magnús die Gesetzessammlung *Járnsíða* nach Island und ließ sie auf dem Allthing vorlegen. Die Gesetze stießen auf großen Widerstand, und im ersten Durchgang wurde nur ein Teil von ihnen akzeptiert. 1273 wurde die ganze Gesetzessammlung angenommen, auch wenn sie weiterhin

unbeliebt war. Die Gesetze basierten weitgehend auf Grundlage des revidierten Gulathingsrechts von 1267 und zeigten ein stark norwegisches Gepräge; große Teile waren jedoch stark umgearbeitet und an isländische Verhältnisse angepasst, unter der Beratung von Sturla Þórðarson. Ein Teil der Kapitel (24 von 141) war aus der *Grágás* weitergeführt. Das Gesetz war nicht gut durchdacht, und es dauerte daher nicht lange, bis es durch eine neue Sammlung, die *Jónsbók*, ersetzt wurde.

Die *Járnsíða* ist in der *Staðarhólsbók* zusammen mit der *Grágás* überliefert, stammt aber von einer anderen Hand. Der Text der *Járnsíða* wurde wahrscheinlich niedergeschrieben, als das Gesetz im Gebrauch waren. Es existieren etwa 30 jüngere Abschriften des Gesetzes, aber sie basieren alle auf der *Staðarhólsbók*, eventuell mit einer Ausnahme, einem Auszug aus der Handschrift AM 125a 4^o (drei Blätter von ca. 1600).

JÓNSBÓK

König Magnús ließ bald mit der Arbeit an einem neuen, besseren Gesetzbuch für die Isländer beginnen. Diese Revision stand natürlich in enger Verbindung mit seiner großen Arbeit an dem norwegischen Gesetzeswerk, aber ohne die Absicht, mit Island eine Art Gesetzesgemeinschaft zu bilden. Von den 251 Abschnitten der *Jónsbók* lassen sich 196 als Übernahme aus dem Land- oder Stadtrecht von Magnús lagabótir erkennen. Deutlich wird auch, dass die alten Gesetze des Freistaates, die *Grágás*, in der *Jónsbók* mehr Raum erhielten als zuvor in der *Járnsíða* (KLN 7: 613). Die *Jónsbók* ist eine ausgezeichnete Gesetzgebungsarbeit, das am besten ausgeformte Gesetzbuch innerhalb des großartigen Gesetzgebungsprojektes von König Magnús (KLN 7: 616). Sie blieb geltendes Recht für mehrere Jahrhunderte und ist in mehr als 200 Abschriften überliefert. Es hat nie eine umfassende Gesetzgebung als Ersatz für die *Jónsbók* gegeben, so dass auch heute noch in Island Teile der alten Gesetzessammlung gelten. Kein anderer isländischer mittelalterlicher Text ist in mehr Handschriften als die *Jónsbók* überliefert.

DIE NAMEN DER GESETZSAMMLUNGEN

Die isländischen Gesetzessammlungen tragen charakteristische Namen, die einer Erklärung bedürfen. Am einfachsten ist der Name der jüngsten Sammlung, *Jónsbók*, zu erklären. Sie erhielt ihren Namen nach dem isländischen Rechtssprecher Jón Einarsson (gest. 1306), Er war Berater bei der Ausarbeitung des Gesetzes, und er war es auch, der auf dem Allthing das Gesetz vorlegte und es 1281 zur Annahme führte.

Járnsíða ist die Bezeichnung für die Gesetzessammlung, die einige Jahre gültig war, bevor die *Jónsbók* angenommen wurde. Auch wenn wir die Bezeichnung heute für das edierte Gesetz benutzen, verbindet sich der Name wohl mit einer bestimmten Handschrift, vielleicht jener Handschrift, die Magnús lagabótir 1271 schickte und die das Gesetz enthielt. Diese Handschrift liegt uns nicht mehr vor,

aber vermutlich hatte sie einen eisenbeschlagenen Einband, der zu ihrem Namen führte. Die *Járnsíða* ist auch unter dem Namen *Hákonarbók* bekannt, nach König Hákon Hákonarson, der vermutlich schon verstorben war, als die Gesetze erarbeitet wurden. Den letzteren Namen benutzt die Ausgabe in NGL I.

Der Name *Grágás* ist etwas schwieriger zu erklären. Wie oben erwähnt, wird diese Bezeichnung für eine altnorwegische Gesetzessammlung gebraucht (vgl. S. 169 und 180), die aber keinerlei Bezug zu den Gesetzen des isländischen Freistaates hat. Im Mittelalter wurde die Bezeichnung *Grágás* für die isländische Gesetzessammlung nicht gebraucht; sie wird erstmals benutzt in einer Abrechnung aus Skálholt aus dem Jahr 1548. Auch Arngrímur Jónsson benutzt den Namen nicht in seinem Buch über Island, *Crymogæa* (1609). Sehr wahrscheinlich hat die Gesetzessammlung ihren Namen in späterer Zeit nach der norwegischen Sammlung erhalten, der aus der Literatur bekannt war. Das Missverständnis beruht vermutlich darauf, dass einerseits die beiden jüngeren Gesetzessammlungen *Járnsíða* und *Jónsbók* aus Norwegen kamen, und andererseits die ältere Sammlung sich mit der Vorstellung verband, dass der sagenumwobene Olaf der Heilige die Grundlage zu der Gesetzessammlung gelegt haben sollte, die Magnús inn góði in Nidaros einführte, und dass sie dann auch in Island verbreitet wurde (Maurer 1864: 103–104). Warum die norwegische Gesetzessammlung *Grágás* genannt wurde, können wir nur raten. Konrad Maurer (1864: 1–2) hat einen guten Vorschlag dazu gemacht. Er meinte, dass der Name im Zusammenhang mit der Bezeichnung von Erzbischof Eysteins Christenrecht, *Gullfjoðr*, gesehen werden muss. Die *Sverris saga* (Kap. 117) berichtet von Sverris Konflikt mit dem Erzbischof. Hier wird Eysteins „Goldfeder“ in Kontrast gesetzt zu den alten, von Olaf dem Heiligen eingeführten Gesetzen, sowie zu dem tröndischen Gesetzbuch *Grágás*, das Magnús, der Sohn Olafs des Heiligen, hatte schreiben lassen. Beide Bezeichnungen verweisen vermutlich auf das Schreibgerät, eine Gänsefeder. Es ist denkbar, dass die vornehmere Bezeichnung *Gullfjoðr* die ursprüngliche ist und dass die Bezeichnung *Grágás* als ein Gegenstück dazu gebildet wurde.

Landbücher

Landwirtschaft war natürlich der wichtigste Wirtschaftszweig im mittelalterlichen Norwegen, hinzu kam Fisch. Das Eigentumsrecht an Ländereien und der Agrargewinn waren wichtig, aber es konnte schwierig sein, den Überblick darüber zu behalten, besonders für reiche Landeigentümer. Die Eigentumsstruktur war kompliziert, da ein Hof viele verschiedene Besitzer haben konnte mit unterschiedlichen Anteilen. Hinzu kam, dass das Nutzungsrecht für gewisse attraktive Güter geregelt sein konnte. Man konnte z.B. ein Recht auf eine Mühle an einem Wasserfall haben, auch wenn man das Land drum herum nicht besaß. Ebenso

konnte man ein Fischrecht in Gewässern und Flussläufen haben, ein Recht auf Jagd und Sammeln, ein Recht auf Brennholz und Waldbestand oder zum Sammeln von Treibholz, ohne dass man dort Grund und Boden besaß. Treibholz war in Island besonders wichtig, da es dort so wenige Bäume gab. Größere Landbesitzer legten über ihr Eigentum ein Register an, um ihr Vermögen in Ordnung zu halten. Hier konnte man den Namen des Hofes eintragen, wie viele Eigentümer sie hatten, was sie zur Miete haben sollten und welche andere Konzessionen damit einher gingen. Solche Verzeichnisse konnten ein Blatt oder einige wenige Blätter umfassen, sie wurden dann häufig *register* (lat. *registrum*) genannt, in Island auch *máldagi*. Große Verzeichnisse heißen im Norwegischen *jordbok*, 'Güterverzeichnis, Landbuch'. Diese Bezeichnung wird bis ins 14. Jahrhundert gebräuchlich gewesen sein. In einer Urkunde von 1387, ausgestellt von Erzbischof Vinald in Nidaros, wird auf ein *jordbok* verwiesen (DN I 508). Die Urkunde ist in Mittelniederdeutsch verfasst, das Wort könnte aber norwegisch sein.

Ein Grund für die komplizierten Eigentumsverhältnisse war die Teilung des Erbes. Bekanntlich hatte Norwegen seit der Wikingerzeit das Odalsrecht. Aber ein Odal beinhaltet nicht primär das Recht, etwas zu besitzen, sondern das Recht, etwas zu bewirtschaften. Innerhalb einer Geschwisterschar stand dem erbberechtigten Bauernsohn das Recht zu, den Hof weiter zu betreiben, aber die Eigentumsrechte musste er mit seinen Geschwistern teilen. Brüder sollten jeweils gleich viel erhalten, ein Bruderteil, wohingegen Schwestern einen Schwesterteil bekommen sollten, der nur halb so groß war. Diese Teile konnten in der nächsten Generation wiederum geteilt werden. Ein Bauer konnte also einen Hof führen, von dem er in Wirklichkeit nur einen kleinen Teil besaß, aber er konnte so auch Anteile an anderen Höfen besitzen. Wie nützlich eine schriftliche Übersicht war, zeigt sich auch bei dem stetigen Wechsel des Eigentümers. Es konnte praktisch sein, das Eigentumsrecht auf einen oder wenige Höfe zu konzentrieren; das geschah bei einem Kauf oder Verkauf sowie bei einem Wechsel des Ehepartners. Viele schenkten oder vermachten der Kirche Land, die so allmählich stattliche Ländereien ansammelte. Beträchtliche Landgüter erhielt die Kirche auch als Bußzahlung für einen Bruch des Kirchenrechts. Verkauf oder Wechsel des Ehepartners wurden häufig mit Urkunden dokumentiert; diese stellen eine wertvolle Ergänzung zu den Landbüchern dar.

Die größten Grundbesitzer im Mittelalter waren natürlich Kirche und König. Aber auch private Grundbesitzer konnten so groß werden, dass sie eine schriftliche Übersicht über ihre Eigentümer benötigten. Man teilt daher üblicherweise Eigentümer und Eigentumsregister in drei Gruppen: 1. Kirchengüter, 2. Krongüter und 3. Privatgüter. Man weiß, dass in allen drei Kategorien, vor allem in der ersten, viele und umfangreiche Register existiert haben; davon ist heute nur sehr wenig bewahrt. Am besten steht es um die kirchlichen Landbücher; daher werden diese im Folgenden auch hauptsächlich behandelt.

Von den königlichen Landbüchern sind nur Reste und Fragmente erhalten. Wir haben indessen eine gute Dokumentation, da über das Krongut systematisch Buch geführt wurde. Die *Hirdskrá* (Kap. 21) legte per Gesetz fest, dass dies zu den Amtsaufgaben des Kanzlers gehörte (vgl. zur *Hirdskrá* oben S. 182).

Erhalten sind einige wenige, kleinere Listen über Privatgüter aus den letzten Jahrzehnten vor der Reformation, u.a. Verzeichnisse über den Landbesitz von Hartvig Krummedike (1456), Knud Knudsen Baad (1519) und Vincens Lunge (1535). Eine detaillierte und gut dokumentierte Übersicht über norwegische Landbücher samt Fragmenten und kleineren Registern findet sich in Lars Hamres Artikel zum Thema (Jordebok) in KLN 7: 646–653.

Norwegische Landbücher aus dem Mittelalter

Die meisten der erhaltenen norwegischen Landbücher verbinden sich mit der Kirche, speziell mit Bischofsitzen. Die kirchlichen Landbücher können verschiedenen Inhalt haben, je nachdem, wie die Einkünfte in die Kirchenorganisation einfließen sollten. Ein Buch konnte die Ländereien abdecken, die dem Bischofssitz (Stift) direkt unterstellt waren, ein anderes konnte mit einer bestimmten Kirche oder Propstei verbunden sein, während ein drittes das so genannte Pfründeland umfasste, das heißt Landbesitz, der ein spezielles Amt oder eine Gruppe von Priestern finanzieren sollte, häufig Kanoniker an Domkapiteln. Es konnten also mehrere Landbücher innerhalb des gleichen Gebietes und der gleichen Organisation gleichzeitig in Gebrauch sein. Das erhaltene Material, auf das wir einen Blick werfen wollen, zeigt, dass mehrere Kategorien systematisch unter derselben Kirche in demselben Buch, aber in unterschiedlichen Abschnitten aufgeführt sein konnten.

Es sind drei große und mehrere kleinere kirchliche Landbücher aus dem Mittelalter erhalten. Zu den drei Großen gehören *Bergens kalvskinn* aus dem Bistum Bergen, Bischof Øystein Aslakssons Landbuch („Røde bok“, ‘Rotes Buch’) aus Oslo, und Aslak Bolts Landbuch aus Nidaros. Aus Nidaros besitzen wir zwei weitere jüngere, kleinere Landbücher, von Olaf Engelbrektsson sowie von Bischof Gaute Ivarsson. Die großen Landbücher wurden auf einer komplexen Grundlage revidiert, wobei ältere Verzeichnisse, lokale Landbücher aus dem Stift, Urkunden und Archivalien genutzt wurden.

Landbücher sind als historische Quellen sehr wichtig. Sie geben Auskunft darüber, wie das Land im Mittelalter besiedelt war und was die Höfe abwarfen, und sie beleuchten die wirtschaftliche Grundlage und Besiedlung zu verschiedenen Zeiten. Darüber hinaus sind sie unschätzbare Quellen für Kirchengeschichte, lokale Geschichte und nicht zuletzt für die Namenforschung. Jedes Landbuch enthält mehrere Tausend Hofnamen und Ortsnamen, dazu viele Personennamen und Angaben zu diesen Personen. Sie liefern wichtige Informationen über Maße und Gewichte und – wie andere schriftliche Dokumente – über die mittelalterliche Sprache.

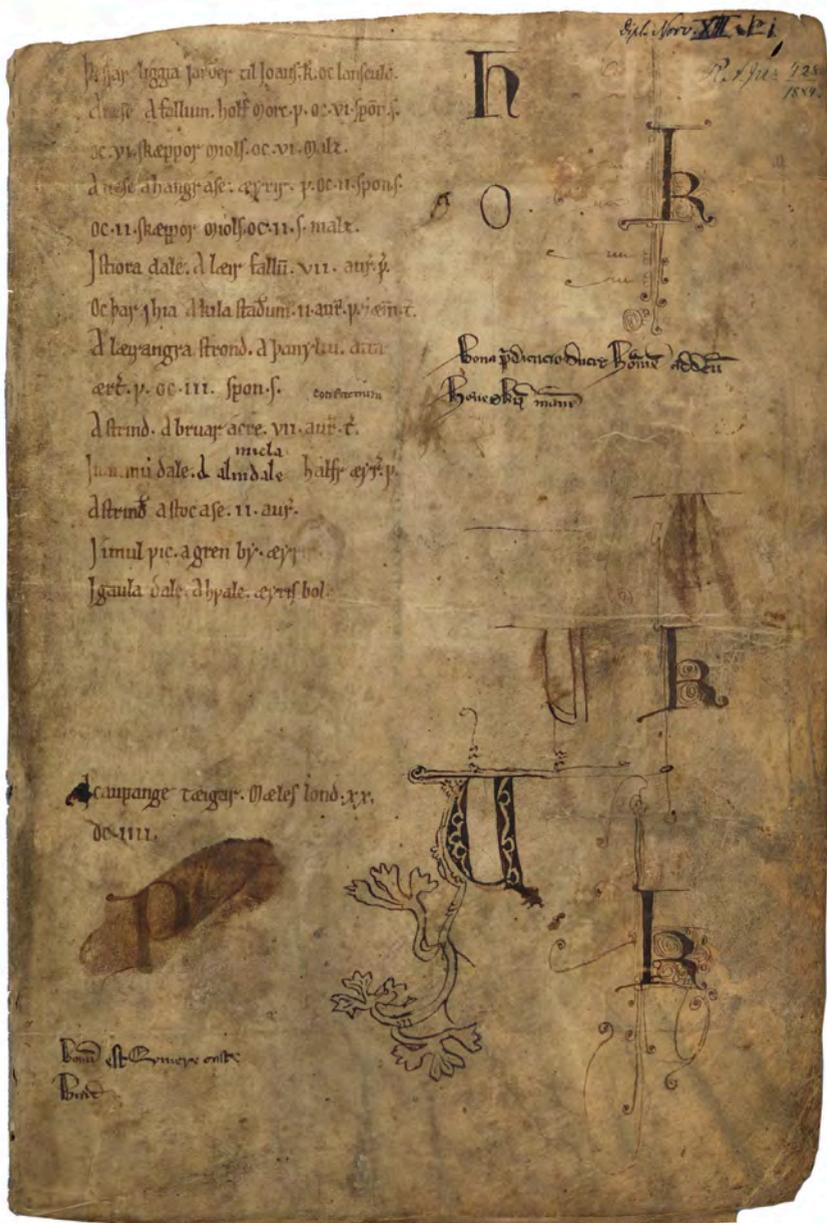


Abb. 3.8. Eigentumsregister aus der Jónskirke in Nidaros (NRA 73), wiedergegeben in DN XIII 1. Es lässt sich auf ca. 1200 datieren (Dybdahl 2008: 236 f); es steht innerhalb einer liturgischen Handschrift, von der nur noch 2 Blätter erhalten sind.

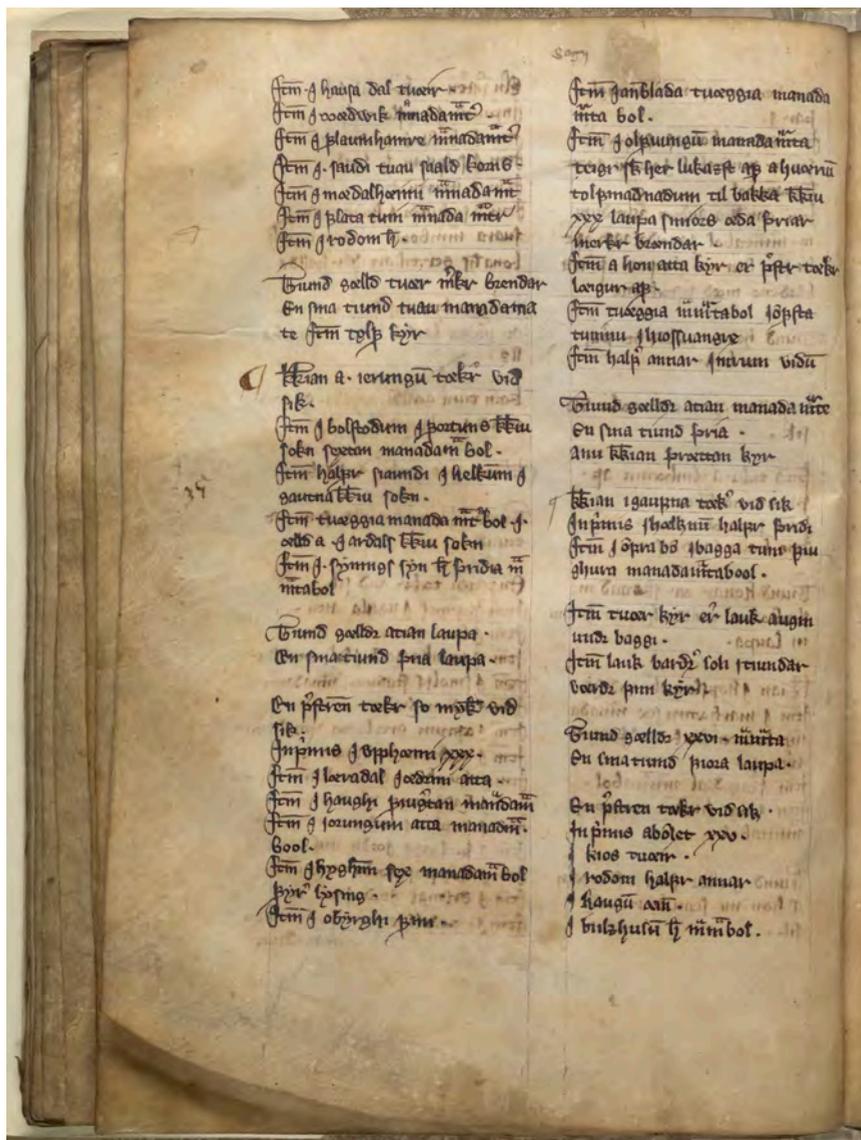


Abb. 3.9. Bergens kalvskinn (NRA AM 329 a fol), S. 35. Am linken Rand lässt sich die Zahl 35 erkennen, eine Paginierung aus dem 15. Jahrhundert. Bemerkenswert ist die spezielle Form der Ziffer 5. Spalte a enthält zuoberst den Rest eines Abschnitts über die Kirche von Hafslø. Es folgt Joranger ab Zeile 11, am Rand mit einem Zeichen markiert. Die Landbesitze von Joranger setzen sich fort bis zur Mitte von Spalte b, wo Gaupne beginnt, ebenfalls mit einem Zeichen am Rand markiert. Die Eintragungen unter Joranger können als Beispiel dienen. Es beginnt mit den Gütern zur Bewirtschaftung und Aufrechterhaltung der Kirche

DAS BISTUM BERGEN – BERGENS KALVSKINN

Von mehreren Landbüchern und Eigentumsregistern aus dem Bistum Bergen sind Reste erhalten, unter anderem das älteste bekannte norwegische Register. Es handelt sich um eine Seite vom Ende einer lateinischsprachigen Evangelienhandschrift, auf der die Eigentume des Klosters Munkeliv (Munkalíf) aufgeführt sind (GKS 1347 4^o, bl. 62v, DN XVI 1; vgl. das Faksimile in Kap. 8, Abb. 8.16). Die Handschrift wird in das 12. Jahrhundert datiert, das Register auf bl. 62v auf 1175. Ein altes Eigentumsregister von ca. 1200 gibt es auch aus Nidaros (DN XIII 1), wiedergegeben in Abb. 3,8, und darüber hinaus mehrere aus dem 15. Jahrhundert (vgl. DN XII 189, 190, 232, 257).

Aus dem Bistum Bergen stammt auch das älteste der erhaltenen Landbücher, nämlich *Bergens kalvskinn* ('Bergens Kalbslederpergament'), das kurz nach der Pest geschrieben wurde. Ganz unten in der linken Spalte auf S. 18 der Handschrift findet sich die Dateierung 1351, die sich wohl auf die Niederschrift bezieht (Hødnebo und Johannessen 1989: 20); die Arbeit selbst hatte aber vermutlich schon mehrere Jahrzehnte zuvor begonnen, vielleicht von Bischof Auðfinnr (gest. 1330).

Die Pergamenthandschrift ist nicht vollständig. So wie sie sich heute präsentiert, enthält sie 40 Blätter, deren erstes jedoch jüngeren Datums ist. Es ist eingefügt, kurz nachdem Aslak Bolt 1408 das Bischofsamt antrat; es enthält ein Inventar (Verzeichnis der Einwohner) für die bischöfliche Kapelle und ein alphabetisches Register über die erwähnten Kirchen im Stift (bl. 1v). Der Schreiber des Registers hat auch das gesamte Buch paginiert. Diese Paginierung ist mit einem alten Typus arabischer Zahlen erfolgt. Das Register ist als solches interessant, weil es sich um das älteste „moderne“ Register handelt, das wir von einem norwegischen Buch kennen. Von dem ursprünglichen Buchblock sind 39 Blätter bewahrt. Es fehlen eine ganze Lage vor der derzeit fünften Lage sowie mehrere Blattpaare.

Es sieht nicht so aus, als seien diese Bücher berichtigt oder aktualisiert worden, wie man es bei den anderen Landbüchern sehen kann. Das liegt wohl daran, dass das Buch höchst wahrscheinlich die direkte Abschrift eines älteren lokalen Landbuches ist. Darauf deuten mehrere Umstände hin, etwa die distriktweise Anordnung des Materials. Bemerkenswerter ist aber, dass einige der Distriktabchnitte explizit auf ein lokales Landbuch Bezug nehmen. In dem Abschnitt zu Sogn wird

(Fabrica ecclesiae, Kirchenärar): „Kirkian a ierungum tækr vid sik“ (‘Die Kirche in Joranger nimmt ein’). Es folgen vier Einträge. Der Erste ist „Item j bolstodum j fortuns kirkiu sokn sextan manadamata bol“ (‘ebenso in Bolstad im Kirchspiel Fortun sechzehn Bol an Monatsprovinant’). Dann folgt die Angabe, was der Kirche (dem Kirchengebäude) aus diesem Kirchspiel an Zehnten zustehen soll. Der nächste Abschnitt beinhaltet Einträge über Mensalgüter, deren Einkünfte an den Priester gehen sollten. Er beginnt so: „En prestrenn tækr so mykit vid sik.“ (‘Und der Priester nimmt so viel ein’). Darauf folgen 11 Einträge, am Ende dann eine Angabe über den Anteil des Priesters am Zehnten.

auf eine *kirknaskrá* ('Kirchenverzeichnis') verwiesen, im Abschnitt über Sunnhordland auf ein *Sunnhorðuland kvaterni* ('Heft von Sunnhordland').

Der Text im Landbuch ist sehr schön geschrieben und sauber in zwei Spalten gegliedert. Die Eigentumslisten sind einheitlich und systematisch geführt. Es ist nicht leicht zu entscheiden, wie viele Schreiber daran beteiligt waren. Es könnte nur einer gewesen sein, aber vielleicht auch vier bis fünf (Hødnebo 1989: 20–21).

In der heute vorliegenden Form verzeichnet *Bergens kalvskinn* 137 Kirchen und Kapellen im Bistum. Unter jeder Kirche sind die Güter systematisch geordnet in zwei Gruppen: zuerst die Güter, die Einkünfte für den Betrieb und die Aufrechterhaltung der Kirche lieferten (Kirchenärar), dann die für die Priester (Mensalgüter); auf jeden Unterabschnitt folgen Angaben zum Zehnten. Zusätzlich zu den Gütern der lokalen Kirchen enthält das Landbuch auch einige Listen über Pfründe.

Bergens kalvskinn wurde bis 1698 im bischöflichen Archiv in Bergen aufbewahrt. 1623 entkam das Buch bei einem Stadtbrand haarscharf den Flammen. Auf dem ersten Blatt (1v) im Buch hat Bischof Nils Paasche (Bischof 1616–1636), folgende Notiz hinterlassen: „Fragment som efter Ildebranden Anno 1623 af Capitels Kalfskind blef beholden“ (Fragment, das nach dem Brand Anno 1623 von dem Pergament des Kapitels erhalten blieb), was darauf hindeuten könnte, dass nicht viel anderes gerettet wurde.

1698 wurde das Buch an den königlichen Archivar Árni Magnússon in Kopenhagen ausgeliehen (vgl. Kap. 1, S. 78) um es zu untersuchen und eine Abschrift anzufertigen. In dieser Zeit wurde Árni mit einem amtlichen Auftrag nach Island geschickt, wo er von 1702 bis 1712 blieb; er nahm eine Menge an Handschriften mit. Die Handschriften kehrten erst 1720 nach Kopenhagen zurück. Dort ließ Árni dann den Isländer Magnús Einarsson das Buch abschreiben (AM 329b fol). Nach Árni Magnússons Tod 1730 wurde *Bergens kalvskinn* der Arnamagnänschen Handschriftensammlung einverleibt; es trägt daher die AM-Signatur (AM 329a fol). 1937 wurde das Buch endlich an Norwegen zurückgegeben, es befindet sich heute im Norwegischen Reichsarchiv.

Bergens kalvskinn wurde 1843 von Peter Andreas Munch herausgegeben. Eine neue Ausgabe von Ole Jørgen Johannessen erschien 2016. Zusätzlich gibt es eine schöne Faksimile-Ausgabe mit Farbbildern des gesamten Codex (Hødnebo 1989), mit einer ausführlichen Einleitung und Registern.

DAS BISTUM OSLO – BISCHOF ØYSTEINS LANDBUCH

Øystein Aslaksson wurde 1385 zum Bischof von Oslo designiert, im gleichen Jahr, in dem sein Vorgänger, Jon, starb. Im darauf folgenden Jahr reiste er nach Rom und erhielt die Ernennung durch den Papst. Øystein zögerte nicht lange mit dem Anlegen eines Landbuchs für das gesamte Bistum. Von 1386 an unternahm er jährliche Visitationsreisen und besuchte der Reihe nach die verschiedenen Props-

teien. Eines seiner Hauptanliegen war es, Abschriften von Registern und Landbüchern zu bekommen, die sich in den Hauptkirchen fanden. Diese Abschriften sammelte er zwischen zwei Buchdeckeln, und diese Sammlung wurde zu einem Landbuch für das Bistum Oslo. Bischof Øysteins Landbuch wurde später 'Rotes Buch' genannt wegen der roten Farbe des Einbands, den es bei einer Neu-
 bindung 1521 erhielt. Dieser Einband wurde später erneuert, vermutlich 1806.

Bischof Øysteins Landbuch ist das umfangreichste Landbuch, das aus dem norwegischen Mittelalter erhalten ist. Es besteht hauptsächlich aus Abschriften von Eigentumsregistern der Propsteien im Bistum Oslo, die in den Jahren 1388 bis 1401 angefertigt wurden. Es enthält auch Register für mehrere Klöster: Nonneseter in Oslo, Gimsøy in Skien und das Olafskloster in Tønsberg. Die Abschriften wurden vermutlich von Ortsansässigen angefertigt, vom Propst selbst oder einem seiner Helfer, denn für jede Propstei ist eine eigene Schreiberhand auszumachen.



Abb. 3.10. Das Rote Buch (NRA AM 328 fol), S. 58–59, Kap. 72–74. Wie man sieht, fehlt die Überschrift von Kapitel 73. Das liegt daran, dass das Blatt mit dem Ende von Kap. 72 und dem Anfang von Kap. 73 fehlt. Der Schluss von Kap. 73 steht oben auf S. 59. Die Paginierung muss jüngeren Datums sein. Der Text enthält Angaben zur Kirche von Sande in Vestfold. Die ersten Eintragungen beziehen sich auf die Priestereinkünfte von den Pfarrhöfen Sande, nördliches Sande, oberes Bondi und westliches Åsnes (vgl. Norske Gaardnavne, Hrsg. Oluf Rygh, Bd. 6, unter Sande herred).

Außer der Propstei Oslo umfasst das Landbuch auch die Propsteien Ranrike (Bohuslän), Elvesyssel (Südliches Bohuslän), Sarpsborg, Eidsberg, Romerike, Solør, Tønsberg by, Vestfold und Gjerpen.

Die Ländereien sind auf die gleiche Art und Weise wie in *Bergens kalvskinn* nach Kirchen geordnet, und auch im Roten Buch sind die Eintragungen in Abschnitte nach denjenigen geordnet, an die die Einkünfte fallen sollen. Unter jeder Kirche kommen zuerst die Landbesitze, aus denen die Priester ihr Einkommen beziehen sollen, dann diejenigen zur Finanzierung der Kirche. Auch Angaben zum Zehnten sind dabei.

In seiner jetzigen Form besteht das Rote Buch aus 205 Blättern plus einem jüngeren Titelblatt und einigen an den Blättern befestigten Zetteln, wenn ergänzende Angaben nötig waren. Das Buch besteht aus 28 ganzen Lagen von variabler Größe, von 3 bis 16 Blättern. Ganze Lagen und viele Blätter sind aber auch verloren gegangen, vereinzelt wurden Pergamentblätter hier und da eingefettet. Schon in der heute erhaltenen Form handelt es sich um einen sehr großen Codex, und er muss deutlich größer gewesen sein. Bei einem älteren Einbinden sind einige Blätter und Lagen an die falsche Stelle gerutscht. Die Blätter sind foliiert (nummeriert) vom Andreas Mørch, Priester des Kirchspiels Hurum, der das Buch 1806 als Leihgabe erhielt. Die Folierung ist fortlaufend, ohne Rücksicht auf Lakunen oder falsche Einsortierung von Blättern.

Die lokalen Register wurden vielerorts vernachlässigt. Manche gingen bei einem Brand oder im Krieg verloren, nicht zuletzt während des Siebenjährigen Krieges (1563–1570), andere gingen im Chaos der Reformation unter oder wurden bewusst vernichtet. So mussten die Pröpste immer öfter das Stiftsarchiv aufsuchen, um im Roten Buch nachzuschlagen, wenn sie Angaben über den eigenen Kirchenbesitz benötigten. Das Rote Buch wurde daher zunehmend wichtiger, und 1580 kam die königliche Verordnung, Auszüge aus dem Buch anzufertigen und an die Propsteien zu verschicken. Das geschah dann auf, jedenfalls ist ein solcher Auszug erhalten (vgl. Huitfeldt 1879: vi).

Wie *Bergens kalvskinn* wurde auch das Rote Buch 1698 an Árni Magnússon in Kopenhagen ausgeliehen. Árni gab es niemals zurück, und zusammen mit *Bergens kalvskinn* wurde es der Arnamagnäanischen Sammlung in Kopenhagen einverleibt, wo es die Signatur AM 328 fol erhielt. 1937 kam es nach Norwegen zurück, es befindet sich heute im Reichsarchiv. Das Rote Buch wurde 1879 von Henrik J. Huitfeldt herausgegeben.

BISTUM NIDAROS – ASLAK BOLTS LANDBUCH

Aslak Bolts Güterverzeichnis ist das jüngste der drei großen kirchlichen Landbücher. Aslak Bolt wurde 1428 zum Erzbischof von Nidaros nominiert und 1430 vom Papst im Amt bestätigt. Zuvor war Aslak gut 20 Jahre lang Bischof von Bergen und ein Jahr zuvor von Oslo. Aslaks Vorgänger Eskil hatte sich sehr für die



Abb. 3.11. Aslak Bolts Landbuch (NRA München perg. 4292), S. 54. Das Bild gibt einen Eindruck von der Struktur des Landbuchs. Ganz oben sieht man das Ende eines Abschnitts über den Schifffaufgebotsbezirk Øyjar (ursprünglich ein Bezirk, der im Kriegsfall ein Schiff mit Mannschaft zu stellen hatte). Vor dem folgenden Abschnitt findet sich Platz für neue Eintragungen (ein solcher Zusatz wurde auch hineingeschrieben). Der nächste Abschnitt gilt dem Schifffaufgebotsbezirk Leksdal. Der erste Eintrag ist „Af Helle, j ytragardhenom, ørtogar bol, bygt fire j ørtog.“ (‘Von Hell, im äußeren Hof, 1 Örtugsbol [Münzeinheit] Pachtzins für ½ Örtug’). Das Besondere an Aslak Bolts Landbuch ist, dass er den Wert von Teilen des Hofes in dem altem Bodenwertmaß angibt, zusätzlich zu dem Pachtzins, der nach dem großen Schuldenfall durch die Pest tatsächlich eingefordert wurde. Ganz unten erkennt man eine Kustode, die die letzte Seite der Lage markiert und dem Buchbinder zeigt, welche Lage folgen soll. Vgl. auch den Ausschnitt in Kap. 8 Paläographie, Abb. 8.15.

Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Erzstiftes eingesetzt, aber als Aslak sein Amt antrat, stand noch eine große Zahlung an den König aus. Die Situation wurde durch den Brand des Doms 1432 nicht gerade besser. Ein Register über die Ländereien des Erzbischofssitzes war daher unabdingbar, um die Einnahmen in Ordnung zu bringen. Von Bergen her war Aslak sicherlich vertraut mit *Bergens kalvskinn*, und aus seiner Zeit als Nachfolger von Bischof Øystein in Oslo (1307–1308) kannte er dessen neues Landbuch. Er wartete nicht lange mit der Umsetzung. Vermutlich hat Aslak auf seinen langen Visitationsreisen

1430–1432 Material für das Landbuch gesammelt; es erhielt wahrscheinlich im Winter 1432–1433 seine endgültige Form (Hamre 1956).

In der Einleitung zum Landbuch heißt es, es habe von früher ein kleines Register am Erzbischofssitz gegeben, ein „papijr qwaterni“. Ein *Quaternio* ist ein Papierheft, das – dem Namen nach zu urteilen – aus vier Doppelblättern besteht, als Lage eines Buches (vgl. Kap. 1, S. 39). Zusätzlich sammelten Aslaks Mitarbeiter auf den Visitationsreisen Angaben und weiteres Material. Sie gingen die Archive in Klöstern und Kirchen durch, liehen lokale Landbücher und Urkunden aus oder schrieben sie ab und nutzten sie als Grundlage für das entstehende Landbuch. In Aslak Bolts Landbuch finden sich mehrere Hinweise auf solche Dokumente. Aber im Gegensatz zu Øystein ließ Aslak offenbar seinen Sekretär die Arbeit der Reinschrift und des Redigierens zu Hause in Nidaros machen, da der Kerntext durchgehend von einer Schreiberhand stammt.

Dieses Landbuch enthält Listen der Güter, die dem Erzbischofsstuhl direkt unterstanden. Die Listen sind topographisch nach zwei Reiserouten ins Bistum geordnet. Die erste Route beginnt in Beitstad auf Inderøya und geht nach Süden und Westen. Die zweite beginnt in Namdalen und geht nördlich in Richtung Halogaland. Danach folgen Listen über Ländereien im Bistum Hamar, dann in Stavanger und Bergen. Hinzu kommen die Landbesitze des Erzstiftes in anderen Bistümern, wie z.B. mehrere auf Toten, in Telemark sowie in den beiden isländischen Bistümern Skálholt und Hólar.

Das Landbuch war ein Gebrauchsdokument, das stetig aktualisiert wurde, sobald sich die Menge an Eigentum änderte. Die Kirche kaufte und veräußerte, und durch testamentarische Schenkungen oder Bußleistungen kam ständig neues Eigentum dazu. Deshalb gibt es nach jedem Hauptabschnitt Platz für weitere Eintragungen. Wie im Roten Buch finden sich auch in Aslak Bolts Landbuch lose eingelegte Zettel mit ergänzenden Angaben.

Interessant und wichtig ist eine Eigenheit von Aslak Bolts Landbuch: Zusätzlich zu der Pacht, die für das Land gefordert wurde, gibt es Angaben über den älteren Pachtzins. Die große Entvölkerung durch die Pest führte zur Verödung vieler Höfe, und viele Ländereien lagen brach. Damit sank auch der Pachtzins dramatisch. Aslak Bolts Landbuch liefert über solche Fälle wichtige Angaben.

Den größten Teil des Landbuchttextes nehmen schematische Listen ein; aber in Aslak Bolts Landbuch finden sich an mehreren Stellen interessante Angaben darüber, wie Eigentum in den Besitz der Kirche kam, nämlich entweder durch Kauf, Tausch oder Testament, sowie als Bußleistung für einen schweren Bruch des Christenrechts, wie etwa Gewalt, Ehebruch oder Schädigung des Kirchengigentums. Ein solcher Eintrag findet sich auf S. 48 der Handschrift (Hrsg. Jørgensen 1997: 56A). Hier lesen wir über Halldór auf Altera in Alstahaug, der einen Anteil in Voll in Værnes an den Bischof gezahlt hatte, als Bußzahlung für zwei üble Rechtsverletzungen. Die eine war Unzucht, die andere Diebstahl von Steinen aus

der Kirche in Herøy, um sich damit einen Herd zu bauen. Diese Kirche war aus Speckstein erbaut, und man weiß von anderer Stelle, dass Steine aus Herøy auch noch in späterer Zeit für den Herdbau sehr begehrt waren. Bei der Beschreibung von Helgeland in *Nordlands trompet* ('Die Trompete des Nordlandes') schreibt Petter Dass (gest. 1707):

Jeg mindes de Alstahoug-Sogner ret vel,
 Tree murede Kirker og Sandness-Capel:
 Tiøtøen begriber den eene,
 Paa Alsten den anden ophøyer sin Spiir,
 Den trede paa Herrøe med hederlig Ziir,
 Opbygget af esse-blød Steene.
 Paa Esse er her udi Landet ey Skort,
 Der bliver af Biergene huggen og giort
 Paa mangesteds temmelig Ovne;
 Dog springer de Ovne ved Ilden saa tit,
 At Kiøberen finder sig liden Profit,
 Thi tager den Næring at dovne.
 (Samlede verker, hrsg. 1980: 75)

Das Kirchspiel von Alstahaug enthält
 Drei Kirchen von Stein schön hergestellt;
 Auf Tjøttö die eine man schauet,
 Auf Alsten erhebt sich die zweite hier,
 Die Dritte auf Herö in schöner Zier,
 Aus Schiefer und Topfstein* erbauet.
 An letztem ist eben ein Mangel nicht,
 Da man ihn in dem nahen Gebirtge bricht,
 Auch benutzt man ihn gerne zu Öfen.
 Doch platzen sie oft. wenn das Feuer zu stark;
 Da hat nun der Käufer nichts als den Quark;
 Drum vermeidet man ihn auch auf Höfen.

*Topfstein: Essestein oder *Esja*, ein im Nordland häufig vorkommender „Kläbersteen“ (Kaolin, Thonerde).
 (Daß 1897, S. 119 f.)

Wie die anderen großen Landbücher befindet sich auch das von Aslak Bolt heute im Reichsarchiv in Oslo. Aber für das Material zu Nidaros war der Weg dorthin speziell. Die Signatur „München perg. 4292“ signalisiert eine Verweildauer des Buches im Ausland. Als Erzbischof Olaf Engelbrektsson (1480–1538) während

der Reformation fliehen musste, nahm er eine Menge an Archivalien aus Nidaros mit. Dieses Material tauchte 1826 wieder in Bayern auf. 1830 wurde die Sammlung nach einem diplomatischen Einsatz von Professor Gregers Fougner Lundh wieder nach Norwegen zurückgebracht; dort erhielt sie den Namen „Münchensamlingen“ (‘Die Münchensammlung’; vgl. Jørgensen 1997: xx–xxii).

Aslak Bolts Landbuch ist einem so schlechten Zustand, dass man es vor Benutzung geschützt hat. Forscher, die mit dem Landbuch arbeiten wollen, müssen sich mit guten Fotografien begnügen. In der Einleitung seiner Ausgabe schreibt P.A. Munch: „Overhoved befinder Bogen sig i en beklagelig Forfatning, thi man kan neppe vende et Blad om, uden at Stykker ville falle bort“ (‘Überhaupt befindet sich das Buch in einem beklagenswerten Zustand, man kann kaum umblättern, ohne dass Stücke des Blattes abfallen.’ (Munch 1852: v) Das Buch besteht aus 89 Pergamentblättern, mehrere fehlen. Kustoden, Überschriften, technische Details und topographische Angaben erlauben es – mit einer gewissen Unsicherheit – ungefähr festzulegen, wo Blätter fehlen und um wie viele es sich gehandelt haben kann (vgl. Jørgensen 1997: xxiii–xxvi).

WEITERE VORREFORMATORISCHE LANDBÜCHER AUS NIDAROS

Zusätzlich zu Aslak Bolts Landbuch sind, wie erwähnt, zwei kleinere, vorreformatorische Landbücher aus dem Erzbistum Nidaros erhalten. Es handelt sich um Gautes Landbuch von 1491 und um Olaf Engelbrektssons Landbuch von 1533. Gautes Landbuch enthält auch Ländereien, die direkt zum Bischofssitz gehörten. Es besteht aus 12 Blättern im Quartformat, ist aber nicht vollständig. Olaf Engelbrektsson war der letzte Erzbischof in Nidaros; er ließ das Landbuch für das Erzstift selbst ausarbeiten. Es umfasst im Prinzip den gleichen Typ Güter wie Aslak Bolts Landbuch, aber vieles ist ausgelassen, und im Laufe der 100 Jahre, die die beiden Landbücher trennen, haben sich große Änderungen in der Menge des Landbesitzes ergeben. Als Olaf von Nidaros während der Reformation fliehen musste, nahm er wohl aus strategischen Gründen wichtige Archivalien mit, u.a. alle Landbücher.

Aslak Bolts Landbuch wurde erstmals 1852 von P.A. Munch herausgegeben, 1997 von Jon Gunnar Jørgensen (mit neunorwegischer Übersetzung von Tor Ulset). 1926 wurden Gautes und Olaf Engelbrektssons Landbuch zusammen herausgegeben (Brinchmann & Agerholt).

STAVANGER UND HAMAR

Von den Bistümern Stavanger und Hamar gibt es keine großen Landbücher aus dem Mittelalter, jedoch einen Teil kleinere Aufzeichnungen. Diese werden von Lars Hamre in seinem Artikel in KLN 8: 651–652 besprochen.

Isländische Landbücher

Es gibt keine umfassenden isländischen Landbücher aus dem Mittelalter. Das kann damit zusammenhängen, dass das Land nicht mit Steuern belegt war und der Zehnte und andere Abgaben aus dem Vermögen des Einzelnen berechnet wurden (KLN 7: 653). In Aslak Bolts Landbuch finden sich hingegen Kapitel, die den Landbesitz des Erzbischofs in Hólar bzw. Skálholt aufnehmen.

Wenn es auch keine größeren Verzeichnisse über Landbesitz in Island gibt, so sind doch zumindest kleinere vorhanden, die ebenfalls von großem Interesse sind. Besonders interessant ist der so genannte *Reykjahltsmáldagi*, ein Verzeichnis über den Landbesitz der Kirche in Reykjavik (heute Reykjavik) im Borgarfjörður.

Das Dokument ist nicht groß, besteht sogar nur aus einem einzigen Blatt, auf dem die rechte Seite voll beschrieben ist, während sich auf der verso-Seite nur einige wenige Zeilen finden. Der Text besteht aus sechs Abschnitten, die zu verschiedenen Zeiten geschrieben wurden, und zusätzlich einer eingeschobenen Linie im zweiten Abschnitt. In jedem Abschnitt wird das Eigentum der Kirche aktualisiert.

Die unterschiedlichen Abschnitte berichten von Landbesitz sowie von Rechten und beweglichem Hab und Gut. Zum Beispiel ist die Rede von Wald, Fischrecht und Weideland, Treibholz und Waljagd sowie der wertvollen Ausstattung der Kirche, etwa Glocken, Bücher, Kreuzfix, Bilder, Messgewänder und mehr.

Der erste und älteste Abschnitt wird ins 12. Jahrhundert datiert (Kålund 1885: ca. 1185; Hreinn Benediktsson 1965: Mitte des 12. Jahrhunderts; Guðvarður M. Gunnlaugsson 2000: 1133–1150; siehe das Faksimile in Kap. 8, Abb. 8.12). Das weist der Handschrift einen Platz unter den allerältesten erhaltenen Dokumenten, die in Island entstanden sind, zu. Ähnlich wie die anderen isländischen Dokumente aus dieser Zeit ist sie in reiner karolingischer Minuskel geschrieben. Der jüngste Abschnitt (ganz unten auf der rechten Seite) ist etwa 100 Jahre jünger.

Nach dem alten isländischen Christenrecht aus dem frühen 12. Jahrhundert sollte der Verwalter von Kirchengütern ein Register über den Landbesitz anlegen. Bei dem erhaltenen Dokument kann es sich daher gut um die Weiterführung eines noch älteren Registers handeln.

Der bewahrte *Reykjahltsmáldagi* war zu der Zeit gültig, als Snorri Sturluson in Reykjavik wohnte. Er wird mehrfach namentlich erwähnt (in Abschnitt 2, 3 und 6). In Abschnitt 3 heißt es, er habe der Kirche zwei Glocken geschenkt. Es ist darüber spekuliert worden, ob man in dem Dokument vielleicht sogar Snorris eigene Hand sehen kann, aber es ist wohl wahrscheinlicher, dass der örtliche Priester für die Buchführung verantwortlich war. Dieses einzigartige alte Dokument ist mit dem Faksimile von Kristian Kålund (1885) herausgegeben worden und jüngst von Guðvarður Már Gunnlaugsson (2000).

Maße und Gewichte

Wer Landbücher und ähnliche Dokumente auswerten will, benötigt Kenntnisse von den Maßeinheiten, die im Mittelalter galten. Das ist ein sehr kompliziertes Gebiet, und man kann hier unmöglich eine vollständige Einführung in das Thema geben. Es findet sich jedoch eine brauchbare und gut dokumentierte Darstellung in Bd. 30 der Reihe *Nordisk kultur*, in der Asgaut Steinnes über die norwegischen Verhältnisse schreibt, Finnur Jónsson über die isländischen. Es soll erwähnt werden, dass sich kürzere und leichter verständlichere Darstellungen zu den wichtigsten Themen in KLNLM finden. Im Folgenden finden sich einige Hauptcharakteristika, weitgehend basierend auf Steinnes' Artikel.

Eine Übersicht über die Maß- und Gewichtseinheiten im Mittelalter ist schwierig; das hat mehrere Gründe. Es waren viele Einheiten und Bezeichnungen in Umlauf, und ihr Gebrauch variierte in Zeit und Ort. Außerdem konnte die gleiche Bezeichnung, z.B. ein *skippund* (Gewicht; Schiffspfund) oder ein *spann* (Hohlmaß), in verschiedenen Landesteilen mit unterschiedlichen Werten gebraucht werden. Für heutige Leser ist es verwirrend, dass es für die alten Maße keine einheitlichen Werte gab, je nachdem, von welcher Ware die Rede war. Es finden sich drei Arten von *pund*, 'Pfund'. Das *skálpund* wurde zur Angabe des Gewichts von leichter Ware wie Seidenfäden und Kräutern gebraucht, das *bismarapund* wurde für Butter und Fette gebraucht, das *skippund* hingegen für größere Gewichte, etwa von Korn und Malz. Aber in den Texten heißt es oft einfach *pund*, egal ob es sich um Butter oder Korn handelt; die Ware gibt Auskunft, von welchem *pund* die Rede ist.

Gewichte und Hohlmaße konnten übrigens auch austauschbar sein – üblicherweise maß man Butter in *mørk* oder *pund* (beides Gewichte), aber man konnte sie auch in *tunna*, 'Tonne', oder *spann* (beides Hohlmaße) messen – man wird also schnell Hilfe bei Steinnes suchen, wenn man ausrechnen will, von welchen Mengen die Rede ist.

VERSUCH EINER STANDARDISIERUNG

In dem Maße, in dem die Zentralmacht in Norwegen stärker wurde und das Land mehr und mehr zu einem Reich zusammenwuchs, wuchs auch der Bedarf nach einer einheitlichen Praxis von Maß und Gewicht. Ein gemeinsames Maßsystem unter offizieller Kontrolle versuchte das Landrecht von Magnús lagabóttir 1274 (Kap. 8, 29) einzuführen. Hier wurden die Verhältnisse zwischen den grundlegenden Gewichtseinheiten festgelegt; da überall das gleiche Maß gelten sollte, sollten die Gesetzkundigen alle Arten von Meßgeräten unter ihrer Obhut haben. Sie sollte die Gerätschaften auf dem Lagthing bei sich haben, und dort sollte der Amtmann seine Gerätschaften nach diesen ausrichten und dann wiederum die Bauern ihre Geräte nach den seinen justieren lassen. Es war aber wohl nicht so einfach, dieses gute Vorhaben in die Praxis umzusetzen, denn die Quellen weisen deutlich darauf hin, dass es bei den regionalen Unterschieden blieb.

GEWICHTE

Zum Wiegen wurden drei verschiedene Waagebalken benutzt. Für geringe Gewichte gebrauchte man eine Hebelwaage. Die Grundeinheit war *mork* f. (pl. *merkr*), 'Mark'. Eine Mark konnte man in 8 *eyrir* m. (pl. *aurar*) teilen, eine *eyrir* wiederum in drei *ertog* oder *örtug* m. und f. Der Wert einer Mark variierte bisweilen, aber nicht viel; er liegt im Spätmittelalter etwas höher als 200 g; Steinnes rechnet mir einem Grundwert von ca. 214 g. Bisweilen stößt man auf die Einheit „kölnische Mark“, die etwas höher lag, bei ca. 234 g.

Für etwas höhere Gewichte brauchte man eine *Bismarwaage*. Auch sie war in *merkr* eingeteilt, reichte allerdings bis zu 3 *pund*, was 72 *merkr* entsprach. Die *Bismarwaage* bestand aus einem Holzstock mit einem festen Gegengewicht an dem einen Ende. Die zu wiegende Ware musste an das andere Ende gehängt werden, und so konnte man am Balancepunkt das Gewicht ablesen.

Schwere Gewichte wurden mit einer *pundari*, 'Schnellwaage' gemessen. Sie hatte einen festen Drehpunkt, aber man konnte das Gegengewicht vor- und zurückschieben, bis das Gleichgewicht erreicht war. Mit dieser Waage wog man *skippund*, 'Schiffspfund'. Nach dem Landrecht sollte ein *skippund* 24 *váttir* entsprechen, und ein *vátt* f. sollten 28½ *mark* und 8 *ertogar* sein (also insgesamt 692 *merkr*). Aber es gibt regional große Unterschiede. In Ostnorwegen ist das *skippund* in *fjórðungar* eingeteilt, *lispund*, *spann* (im Südosten), *remál*, *ringsmun* und *merkr*. Ein *skippund* entspricht hier 720 *merkr* (185 kg). In Westnorwegen und im Trøndelag benutzte man eine Einteilung in *váttir*, *vágir*, *lispund* und *merkr*, doch der Wert eines *skippund* lag bei 576 *merkr* (148 kg). Gunnar I. Pettersen rechnete jedoch aus, dass ein *skippund* Korn auch im Trøndelag wahrscheinlich 185 kg entsprach (2007: 90–93).

HOHLMAßE

Flüssigkeiten, Hering, Butter und vieles andere wurden nach Volumen gemessen. Dafür hatte man Messgefäße einer bestimmten Größe, doch auch hier konnten Bezeichnungen und Werte zwischen den Landesteilen variieren. Es waren viele Einheiten in Umlauf; die wichtigsten werden im Folgenden vorgestellt.

Butter konnte mit einem *laup* gemessen werden. Dieser sollte 3 *pund* aufnehmen können. Steinnes rechnete aus, dass dies ca. 16,2 Liter beinhaltete. Im Gebiet um Oslo maß man mit *spann*, der Hälfte eines *laup*; während das *spann* in Vestlandet wiederum nur die Hälfte davon maß (4,05 Liter).

Getreide hatte natürlich ein großes Volumen. Das größte Maß dafür war ein *sáld* n., kleinere Maße waren *máilir* m. und *séttungr* m. In einigen Gebieten in Südostnorwegen, Trøndelag und Nordnorwegen wurde Getreide auch in *skeppur* gemessen. Eine *skeppa* f. hatte variierende Werte, aber nach einer Urkunde aus Oslo aus dem Jahr 1354 scheint sie einem *máilir* entsprochen zu haben (DN II 326). Nach dem Landrecht sollte eine *sáld* sechs *máilir* umfassen. Dies wurde nach dem

Gewicht für Roggen definiert; ein *sáld* sollte $\frac{1}{2}$ *skippund* Roggen aufnehmen. Nach Steinnes ergibt das ein *sáld* von 97,5 Litern und ein *málrir* von 16,2 Litern.

Heringe, Erbsen, Kohle und flüssige Waren wie Bier oder Teer konnten in *fat* n. gemessen werden. Das Landrecht nennt die Einheit *askr* m.; ein *fat* scheint 20 solcher *askar* gefasst zu haben. Ein *askr* sollte vier *bollar* (sg. *bolli* m.) oder 16 *justur* (sg. *justa* f.) aufnehmen. Steinnes rechnete mit 10,8 Litern als Standardmaß für ein *ask*. Das ergibt für ein *fat* 216 Liter.

LÄNGENMAßE

Längenmaße haben ihren Ursprung zu einem großen Teil in natürlichen Körpermaßen, wie *faðmr* m. 'Faden' (Länge der ausgetreckten Arme), *qln* f. 'Elle' (pl. *alnar*; Abstand zwischen Ellbogen und Fingerspitze), *fótr* m. 'Fuß', *spönn* f. 'Spann' (Spanne zwischen Daumenspitze und kleinem Finger bei gespreizter Hand) und *þumlungr* m. 'Daumen' (Länge des Daumens).

Längere Abstände werden in Einheiten angegeben wie *steinkast* n. 'Steinwurf' und *qrskot* n. 'Pfeilschuss[weite]' oder *røst* f. 'so weit man auf einer Wegstrecke zwischen zwei Ruhepausen kommt', aber solche Einheiten sind keine exakten Maße. Als Messlatten benutzte man eine *stika* f. 'Stock' oder *støng* f. 'Stange', und diese Bezeichnungen wurden auch als Längenmaße verwendet. Eine *stika* hatte die gleiche Länge wie eine *qln*.

Am wichtigsten waren Elle und Stange. In Norwegen wie auch in Island waren zwei Längen für Elle im Umlauf, eine kürzere, *þumalqln* f. 'Daumenelle', und eine längere, *stika* f. in Norwegen, *hnefaqln* f. 'Faust-Elle'. Außer den nordischen Ellen stößt man auch auf lübische, seeländische und jütische. Steinnes kam zu dem Ergebnis, dass acht norwegische große *alnar* sieben dänischen (seeländischen) entsprachen, was für die längere *qln* ein norwegisches Ellenmaß von 55,3 cm ergibt, für die kürzere *qln* 47,4 cm. Die isländische Elle soll jeweils 1,9 bzw. 1,5 cm länger sein. Eine *støng* konnte drei unterschiedliche Längen haben; sie konnte vier oder acht *stikur* lang sein (lange Elle) oder acht kurze Ellen. Die wichtigste Handelsware, die in Längen gemessen wurden, war wohl Loden oder *vara* f., wie der Stoff oft in den Sagas genannt wurde.

WERTMAßE

Es war üblich, den Wert eines Grundbesitzes nach dem Ertrag anzugeben, den er abwarf. Ein *mánaðarmatarból* n. 'Monatsmatarbol' war ein Hof, der eine jährliche Miete erbrachte, von der sich ein Mann einen Monat lang ernähren konnte. Der Begriff stammt vom Ledung (Seezugsaufgebot), wo eine Nachbarschaftssiedlung ein komplett ausgestattetes Schiff mit Mannschaft und deren Versorgung stellen sollte. Größere Höfe konnten mit mehreren Monatsmatarbol taxiert werden. Zugleich war ein *merkrból* n. ein Landbesitz, der jährlich selbst eine Pacht von einer *mörk* in Silber abwarf.

Die Pacht konnte in Silber angegeben werden oder in Naturalien, aber das geschah nicht immer. Es war ausreichend anzugeben, wie viele Monatsmatarbol oder Pacht der Eigentümer dafür bekommen sollte, so dass man ausrechnen konnte, was dem in Silber oder in Naturalien entsprach. In Aslak Bolts Landbuch findet sich je nach den Landesteilen eine große Breite an Wertangaben. Im Norden ist es häufig Fisch und Felle, andernorts Butter, ab und zu Getreide oder Malz. In *Bergens kalvskinn* finden sich in hohem Grad die gleichen Wertmaße in den verschiedenen Kirchenlisten, meist in dem Raummaß *laupr* m. (ein hölzerner Behälter) angegeben. Manchmal steht auch einfach nur die Zahl, die die Monatsmatarbol angibt.

Werte konnten also auf unterschiedliche Art und Weise angegeben werden. Einer der Grundwerte war Silber. Man handelte mit so genanntem gebranntem Silber, also Silber von hoher Qualität, nahezu rein (ca. 90%), und mit den Gewichtseinheiten *mørk*, *eyrir* (pl. *aurar*) und *örtug* (siehe oben unter Gewichte). Aber die Pacht wurde naturgemäß wohl in Naturalien bezahlt; die Umrechnung zwischen Silber, Naturalien und unterschiedlichen Waren folgte festen „Valutakursen“. Gebräuchlichstes Zahlungsmittel war wohl Butter; man findet daher oft die Pacht in *laupr smjors* angegeben oder nur *laupr*, Butter ohne Worte vorausgesetzt.

Weiterführende Literatur

Zu norwegischen Urkunden findet sich nicht viel an umfangreicher Sekundärliteratur, jedoch gibt es einige gute Studien und Handbücher. Speziell zu erwähnen ist das kleine Buch von Lars Hamre, *Innføring i diplomatikk* (1972, in neuer Auflage von Anne-Marit Hamre und Eldbjørg Haug 2004), eine kurzgefasste, aber inhaltsreiche und präzise Darstellung. Eine kurze Einführung gibt auch Finn Hødnebo in seinen Urkundenausgaben (1960 und 1966); eine größere Abhandlung zu diesem Thema bietet Johan Agerholt (1929–1933).

Für deutschsprachige Leser informiert Leo Santifaller (1986) über Methoden, Ziele und Ergebnisse der Urkundenforschung; im Blick auf die europäische Diplomatie des Mittelalters bietet sich Karel Hruza (2005) an. Zu erwähnen ist auch die vom Institut für Historische Hilfswissenschaften in Marburg herausgegebene Reihe *Elementa diplomatica*, mit zahlreichen nützlichen Einzelbänden, z.B. Band 8 von Erika Eisenlohr (2000).

Wer sich in das mittelalterliche nordische Recht vertiefen will, wird seine Freude an Dieter Strauchs Überblickswerk *Mittelalterliches nordisches Recht bis 1500* (2011, 2. Aufl. 2016) haben. In *Speculum legale* (2005) gibt Jørn Øyrehagen Sunde eine Einführung in die norwegische Rechtskultur aus europäischer Perspektive. In den letzten Jahren sind einige norwegische Dissertationen zu rechtsgeschichtlichen Themen erschienen. Der Philologe Bjørg Dale Spørck (2006) und der Historiker Torgeir Landro (2010) haben in ihren Abhandlungen jeweils das Chris-

tenrecht in Norwegen beleuchtet; 2016 wurde Anna Horn mit einer Abhandlung zum Landrecht des Magnús lagabǫtir promoviert, *Lov og tekst i middelalderen*. Anhand einer Reihe von Abschriften untersucht sie die Rezeption von Gesetzen im Mittelalter. Von Lena Rohrbach (Hrsg. 2014) stammt eine Anthologie zu Gesetzen, *The Power of Book*, mit acht Beiträgen verschiedener Autoren samt einer interessanten Einleitung. Magnus Rindal berichtet in seinem Artikel „Dei norske mellomalderlovene: Alder, overlevering, utgåver“ (1995) über die Überlieferung der mittelalterlichen norwegischen Gesetze. In Rindal (2004) hat er sich auch des ältesten Christenrechts angenommen. Es gibt einige Einzelausgaben und Übersetzungen zu diesen Mittelaltergesetzen (vgl. Tab. 3.1, S. 184–185) doch kommt man, wie oben dargelegt, nicht ohne die monumentale fünfbandige Gesamtausgabe aus dem 19. Jahrhundert, *Norges gamle Love*, aus. Bd. 5 enthält ein spezielles und sehr nützliches Glossar zur Gesetzessprache, erarbeitet von Ebbe Hertzberg; es ist eine gute Ergänzung zu den üblichen altnordischen Wörterbüchern.

Jón Viðar Sigurðsson (2005) schrieb eine leicht lesbare Darstellung über die Entwicklung des Thingsystems in Norwegen und Island, eher aus historischer Perspektive. Eine umfassendere Präsentation des Gulathings und seines Gesetzes findet sich bei Knut Helle (2001), eine des Frostathings und seines Gesetzes in der Einleitung zu der Übersetzung des Rechts durch Hagland und Sandnes (1994).

Wer sich näher mit den isländischen Gesetzen befassen will, kann auf die Ausgabe der *Grágás* von Andrew Dennis et al. (1980) zurückgreifen, die eine solide Einleitung, eine Kommentar und eine englische Übersetzung enthält. Die einzige deutsche Übersetzung bietet immer noch Andreas Heusler (1937); der Wortschatz der *Grágás* (*Konungsbók*) ist komplett erfasst samt grammatischen Bestimmungen aller vorkommenden Wortformen bei Heinrich Beck, Astrid van Nahl et al. (1993). Dasselbe Team hat 1983 ein zweibändiges Verbwörterbuch zur altisländischen *Grágás* (*Konungsbók*) herausgegeben. Den Wortschatz der *Jónsbók* listet Hans Fix (1984). Mit den Einflüssen des römischen Rechts auf den juristischen Wortschatz, die Gesetzgebungstechnik und einzelne Rechtsinstitute der *Grágás* befasst sich Hans Henning Hoff (2012); er analysiert auch einzelne Tatbestände, die durch das römische Recht sowie durch alttestamentliche Normen geprägt sind. In Jesse Byocks Buch *Viking Age Iceland* (2001) findet sich auch ein Kapitel zur *Grágás*. Für alle, die Isländisch lesen können, empfiehlt sich die Ausgabe von Gunnar Karlsson et al., *Grágás* (1992). Eine englischsprachige Ausgabe der *Jónsbók* ist in der Reihe *Bibliotheca Germanica* als Band 4 erschienen (Schulman 2010).

Eine größere Präsentation von Güterverzeichnissen und Landbüchern fehlt, es gibt jedoch eine detaillierte und systematische Übersicht über das norwegische Landbuchmaterial samt Fragmenten und kleineren Registern in Lars Hamres Artikel in *Kulturbistorisk leksikon for nordisk middelalder* („Jordebog“, KLN 7 (1962): 646–653). Asgaut Steinnes' Darlegung der norwegischen Maße und Gewichte in Bd. 30 der Reihe *Nordisk kultur* ist unentbehrlich für alle, die in die

unterschiedlichen Bedeutungen der einzelnen Maßwerte einsteigen wollen. Ein zufriedenstellender, zumindest leichter zugänglicher Artikel über Maße und Gewichte ist im KLNLM zu finden.

Literaturverzeichnis

- AGERHOLT, JOHAN 1929–1933. *Gamal breviskipnad. Etterrøkjingar og utgreidingar i norsk diplomatikk*. 2 Bde. Oslo: Det norske riksarkiv.
- BAETKE, WALTER (Übers.) 1928. *Islands Besiedlung und älteste Geschichte* (Thule 23). Jena: Diederichs.
- BECK, HEINRICH & ASTRID VAN NAHL (et al.) 1983. *Verbwörterbuch zur altisländischen Grágás (Konungsbók)* (Texte und Untersuchungen zur Germanistik und Skandinavistik 6). 2 Bde. Frankfurt am Main: Peter Lang.
- 1993. *Wortschatz der altisländischen Grágás (Konungsbók)* (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Phil.-hist. Klasse, 3. Folge, 205). Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht.
- BIRKELI, FRIDTJOV & KJELL O. HAUGE 1995. *Tolv vintrer hadde kristendommen vært i Norge*. Oslo: Verbum.
- BRINCHMANN, CHRISTOPHER & JOHAN AGERHOLT (Hrsg.) 1926. *Olav Engelbrektssøns jordebog. Register paa St. Olavs jorder*. Oslo: Norges Rigsarkiv.
- BYOCK, JESSE L. 2001. 'Grágás.' The 'Grey Goose' Law. In: JESSE L. BYOCK, *Viking Age Iceland*, 308–324. London: Penguin.
- Corpus codicum Norvegorum medii aevi* (CCN). Folio und Quart. Oslo: Selskapet til utgivelse av gamle norske håndskrifter, 1950 ff.
- DAß, PETTER 1897. *Die Trompete des Nordlandes und andere Gedichte*. Aus dem Norwegischen übertragen von L[OUIS] PASSARGE. Gotha: Friedrich Andreas Perthes.
- DASS, PETTER 1980. *Samlede verker*. Hrsg. KJELL HEGGELUND & SVERRE INGE APENES. Bd. 1. Oslo: Gyldendal.
- Die legendarische Óláfs saga ins helga*. Siehe JOHNSEN (Hrsg.). 1922; HEINRICHS et al. (Hrsg./Übers.) 1982.
- Die große Óláfs saga ins helga*. Siehe JOHNSEN & JÓN HELGASON (Hrsg.) 1930–1941.
- DENNIS, ANDREW et al. (Hrsg.) 1980–2000. *Laws of Early Iceland, Grágás. The Codex Regius of Grágás with Material from Other Manuscripts*. 2 Bde. Winnipeg: University of Manitoba.
- Diplomatarium Islandicum*. Bd. 1–16, 1853–1976. Kopenhagen/Reykjavik: Bókmenntafélag.
- Diplomatarium Norvegicum*. Bd. 1–20, 1847–1915; Bd. 21, 1976; Bd. 22, 1990–1992; Bd. 23, 2011. Christiania/Kristiania/Oslo: Kjeldeskriftfondet (Det Norske Historiske Kildeskriftfond).

- DYBDAHL, AUDUN 2008. Munkeliv klostets jordegods frem til 1463 – kilder og realiteter. [Norsk] *Historisk tidsskrift* 2008 (2): 225–266.
- EISENLOHR, ERIKA et al. (Hrsg.) 2000. *Arbeiten aus dem Marburger hilfswissenschaftlichen Institut*. Marburg: Institut für Historische Hilfswissenschaften.
- EITHUN, BJØRN, MAGNUS RINDAL & TOR ULSET (Hrsg.) 1994. *Den eldre Gulatingslova* (Norrøne tekster 6). Oslo: Riksarkivet.
- FINNUR JÓNSSON (Hrsg.) 1893–1901. *Heimskringla*. 4 Bde (Samfund til Udgivelse av Gammel Nordisk Litteratur 23). København: Møller.
- FIX, HANS 1984. *Wortschatz der Jónsbók*. Frankfurt am Main: Peter Lang.
- FLOM, GEORGE TOBIAS (Hrsg.) 1928. *Fragment AM 315 E of the Older Gulathing Law. From an Old Norwegian Codex of the XIIIth Century with Facsimile and Introduction*. Urbana, Illinois: University of Illinois.
- Fragment AM 315 E of the Older Gulathing Law*. Siehe FLOM (Hrsg.) 1928.
- Grágás. Graugans*. Siehe GUNNAR KARLSSON (Hrsg.) 1992; HEUSLER (Übers.) 1937; DENNIS et al. (Übers.) 1980–2000.
- GUÐVARÐUR MÁR GUNNLAUGSSON (Hrsg.) 2000. *Reykjahlótsmáldagi*. Reykholt: Snorrastofa.
- Gulathingrecht*. Siehe EITHUN, RINDAL & ULSET (Hrsg.) 1994.
- GUNNAR KARLSSON et al. (Hrsg.) 1992. *Grágás. Lagasafn íslenska þjóðveldisins*. Reykjavík: Mál og menning.
- HAGLAND, JAN RAGNAR & JØRN SANDNES (Übers.) 1994. *Frostatingslova*. Oslo: Samlaget.
- HALVORSEN, EYVIND FJELD & MAGNUS RINDAL (Hrsg./Übers.) 2008. *De eldste østlandske kristenrettene* (Norrøne tekster 7). Oslo: Riksarkivet.
- HAMRE, LARS 1956. Aslak Bolts jordebok. KLNLM 1: 271–273.
- 1972. *Innføring i diplomatikk*. Oslo: Universitetsforlaget. – 2. Aufl. von ANNE-MARIT HAMRE & ELDBJØRG HAUG. Oslo [Hamriana] 2004.
- 1962. Jordebok. KLNLM 7: 646–653.
- Handritasöfn Landsbókasafns(ins) 1918–1996*. Hrsg. PÁLL EGGERT ÓLASON et al. 3 Bde. + 4 Supplementbde. Reykjavík: Landsbókasafn.
- Heimskringla*. Siehe FINNUR JÓNSSON (Hrsg.) 1893–1901.
- HELLE, KNUT 1997. Rettsoppfatninger og rettsendringer. Europa i middelalderen. In: GEIR ATLE ERSLAND et al. (Hrsg.), *Festskrift til Historisk Instituttets 40-års jubileum*, 41–70. Bergen: Universitetet i Bergen.
- 2001. *Gulatinget og Gulatingslova*. Leikanger: Skald.
- HEUSLER, ANDREAS (Übers.) 1937. *Isländisches Recht: die Graugans* (Germanenrechte 9. Schriften der Akademie für Deutsches Recht: Gruppe Rechtsgeschichte). Weimar: Böhlau.
- Historia de antiquitate regum Norwagiensium*. Siehe KRAGGERUD 2018.
- HOFF, HANS HENNING 2012. *Haflíði Mátsson und die Einflüsse des römischen Rechts in der Grágás* (Ergänzungsbände zum Reallexikon der Germanischen Altertumskunde 78). Berlin/Boston: de Gruyter.

- HOLM-OLSEN, LUDVIG 1966. Om Gulating. *Bergens Tidende* 5.–6. juli 1966. [Gedruckerter Vortrag über den Thingplatz anlässlich eines Treffens in Eivindvik am 3. Juli 1966].
- 1990. *Med fjærpenn og pergament. Vår skriftkultur i middelalderen*. Oslo: Cappelen.
- HORN, ANNA 2016. *Lov og tekst i middelalderen. Produksjon og resepsjon av Magnus Lagabøtes landslov* (Göteborgsstudier i nordisk språkvetenskap 26). Phil. Diss. Göteborg: Göteborgs universitet.
- HREINN BENEDIKTSSON 1965. *Early Icelandic Script*. Reykjavík: The Manuscript Institute of Iceland.
- HRUZA, KAREL (Hrsg.) 2005. *Wege zur Urkunde – Wege der Urkunde – Wege der Forschung*. Beiträge zur europäischen Diplomatik des Mittelalters. Köln/Wien: Böhlau.
- HUITFELD, HENRIK JØRGEN (Hrsg.) 1873–1879. *Biskop Eysteins Jordebog* (Den røde Bog). Kristiania: Gundersen.
- HØDNEBØ, FINN (Hrsg./Übers.) 1960. *Norske diplomer til og med år 1300* (Corpus codicum Norvegorum medii aevi. Folio serie 2). Oslo: Selskapet til utgivelse av gamle norske håndskrifter.
- (Hrsg.) 1966. *Utvalg av norske diplomer 1350–1550* (Nordisk filologi A: 13). Oslo: Dreyer.
- (Hrsg.) 1989. *Bergens kalvskinn: AM 329 i Norsk riksarkiv*. Einleitung von OLE-JØRGEN JOHANNESSEN & FINN HØDNEBØ (Corpus codicum Norvegorum medii aevi. Quarto serie 8). Oslo: Selskapet til utgivelse av gamle norske håndskrifter.
- HØDNEBØ, FINN & MAGNUS RINDAL (Hrsg.) 1995. *Den eldre Gulatingsloven* (Corpus codicum Norvegorum medii aevi, Quarto series, 9). Oslo: Selskapet til utgivelse av gamle norske håndskrifter.
- IMSEN, STEINAR (Hrsg./Übers.) 2000. *Hirdloven til Norges konge og hans håndgangne menn*. Oslo: Riksarkivet.
- Íslendingabók. *Landnámabók*. Siehe JAKOB BENEDIKTSSON (Hrsg.) 1968.
- JAKOB BENEDIKTSSON (Hrsg.) 1968. *Íslendingabók. Landnámabók* (Íslenzk fornrit 1). Reykjavík: Hið íslenzka fornritafélag.
- JOHANNESSEN, OLE-JØRGEN (Hrsg./Übers.) 2016. *Bergens kalvskinn*. Oslo: Riksarkivet.
- JOHNSEN, OSCAR ALBERT (Hrsg.) 1922. *Olafs saga hins helga. Efter pergamenthaandskrift i Uppsala Universitetsbibliotek, Delagardieske samling nr. 8: 2*. Kristiania: Dybwad.
- JOHNSEN, OSCAR ALBERT & JÓN HELGASON (Hrsg.) 1930–1941. *Saga Óláfs konungs hins helga. Den store saga om Olav den hellige*. 2 Bde. Kjeldeskriftfondet. Oslo: Dybwad.
- JÓN VIÐAR SIGURÐSSON et al. 2005. *Ingólfr. Norsk-islandsk hopehav 870–1536*. Førde: Selja forlag.

- JØRGENSEN, JON GUNNAR (Hrsg.) 1997. *Aslak Bolts jordebok*. Oslo: Riksarkivet.
- KÅLUND, KRISTIAN (Hrsg.) 1885. *Reykjaboltsmáldagi* (Samfund til Udgivelse av Gammel Nordisk Litteratur, 14). København: Møller.
- (Hrsg.) 1916. Arne Magnusson. *Brevveksling med Torfaeus (Þormóður Torfason)*. Kopenhagen/Kristiania: Gyldendal – Nordisk Forlag.
- KEYSER, RUDOLF & PETER ANDREAS MUNCH (Hrsg.) 1846; 1848; 1849. *Norges Gamle Love*. Bd. 1; Bd. 2; Bd. 3. Christiania: Grøndahl.
- KEYSER, RUDOLF, PETER ANDREAS MUNCH & CARL RICHARD UNGER (Hrsg.) 1848. *Speculum regale. Konungs skuggsjá. Konge-speilet. Et filosofisk-didaktisk Skrift, forfattet i Norge mod Slutningen af det tolfte Aarhundrede*. Christiania: Werner.
- KLNM. Siehe *Kulturhistorisk leksikon for nordisk middelalder*.
- KNUDSEN, TRYGVE 1960. *Gulatingsloven*. KLNLM 5: 559–565.
- KRAGGERUD, EGIL (Hrsg./Übers.) 2018. *De antiquitate regum Norwagiensium*. Oslo: Novus.
- Kulturhistorisk leksikon for nordisk middelalder*. 22 Bde. Oslo/Stockholm/Kopenhagen, 1956–1978. – Nachdruck Kopenhagen: Rosenkilde & Bagger, 1980.
- LANDRO, TORGEIR 2010. *Kristenrett og kyrkjerett. Borgartingskristenretten i eit komparativt perspektiv*. Phil. Diss. (PhD). Bergen: Universitetet i Bergen.
- MABILLON, JEAN 1681. *De re diplomatica libri VI*. Paris: Sumptibus Ludovici Billaine.
- MAURER, KONRAD 1864. *Graagaas (Allgemeine Encyclopädie der Wissenschaften und Künste 77: 1–136)*. Leipzig: Brockhaus.
- MEIßNER, RUDOLF (Hrsg./Übers.) 1935. *Norwegisches Recht. Das Rechtsbuch des Gulathing* (Schriften der Akademie für Deutsches Recht, Gruppe Rechtsgeschichte, Germanenrechte 6). Weimar: Böhlau.
- (Hrsg./Übers.) 1938. *Das norwegische Gefolgschaftsrecht (Hirðskrá)* (Schriften der Akademie für Deutsches Recht, Gruppe Rechtsgeschichte, Germanenrechte 5). Weimar: Böhlau.
- (Hrsg./Übers.) 1939. *Norwegisches Recht. Das Rechtsbuch des Frostothings* (Schriften der Akademie für Deutsches Recht, Gruppe Rechtsgeschichte, Germanenrechte 4,). Weimar: Böhlau.
- (Hrsg./Übers.) 1941. *Landrecht des Königs Magnus Hakonarson* (Schriften des Deutschrechtlichen Instituts, Germanenrechte, Neue Folge, Abt. Nordgermanisches Recht 2). Weimar: Böhlau.
- (Hrsg./Übers.) 1942. *Bruchstücke der Rechtsbücher des Borgarthings und des Eidsivathing* (Schriften des Deutschrechtlichen Instituts, Germanenrechte, Neue Folge, Abt. Nordgermanisches Recht 1), Weimar: Böhlau.
- (Hrsg./Übers.) 1950. *Stadtrecht des Königs Magnus Hakonarson für Bergen. Bruchstücke des Birkinselrechts und Seefahrerrecht der Jónsbók* (Germanenrechte, Neue Folge, Nordgermanisches Recht 3), Weimar: Böhlau.

- MEIßNER, RUDOLF (Übers.) 1978. *Der Königsspiegel. Fahrten und Leben der alten Norweger aufgezeichnet im 13. Jahrhundert*. Durchges. und in der Einleitung bearb. Nachdruck der 1. Auflage Halle an der Saale, 1944. Leipzig: Kiepenheuer.
- MORTENSEN, LARS BOJE 2006. Sanctified beginnings and mythopoietic moments. The first wave of writing on the past in Norway, Denmark, and Hungary, c. 1000–1230. In: LARS BOJE MORTENSEN (Hrsg.), *The making of Christian myths in the periphery of Latin Christendom (c. 1000–1300)*, 247–273. Copenhagen: Museum Tusulanum Press.
- MUNCH, PETER ANDREAS (Hrsg.) 1843. *Björgynjar Kálfskinn. Registrum prædicatorum et reddituum ad ecclesias dioecesis Bergensis saculo P.C. XIV.to, pertinentium, vulgo dictum „Bergens Kalvskind“*. Christiania: Guldberg.
- (Hrsg.) 1852. *Aslak Bolts Jordebog*. Christiania: Grøndahl.
- NGL = *Norges gamle Love*. Siehe KEYSER & MUNCH (Hrsg.) 1846–1849; STORM (Hrsg.) 1885–1895.
- Norges Gamle Love. Anden Række, 1388–1604*. 4 Bde. Christiania/Oslo, 1904 ff.
- ÓLAFUR HALLDÓRSSON (Hrsg.) 1958–2000. *Óláfs saga Tryggvasonar en mesta*. Bd. 1, 1958; Bd. 2, 1961; Bd. 3, 2000 (Editiones Arnarnagænar A: 1–3). Copenhagen: Reitzel.
- PETTERSEN, GUNNAR I. 2007. Pensjonsordninger i Norge i middelalderen – ytelser og gjenytelser. *Collegium medievale* 20: 29–98.
- RINDAL, MAGNUS & BJØRG DALE SPØRCK (Hrsg.) 2018. *Kong Magnus Håkonsson lagabøtes landslov*. Oslo: Riksarkivet.
- RINDAL, MAGNUS 1987. Dei eldste fragmenta av dei norske landskapslovene. In: JAN RAGNAR HAGLAND & JAN TERJE FAARLUND (Hrsg.), *Festskrift til Alfred Jakobsen, 130–136*. [Trondheim]: Tapir.
- 1995. Dei norske mellomalderlovene: Alder. Overlevering, utgåver. In: MAGNUS RINDAL (Hrsg.), *Skriftlege kjelder til kunnskap om nordisk mellomalder, 7–20* (KULTs skriftserie 38). Oslo: Norges Forskningsråd.
- 2004. Dei eldste norske kristenrettane. In: JÓN VIÐAR SIGURÐSSON, MARIT MYKING & MAGNUS RINDAL (Hrsg.), *Religionsskiftet i Norden. Brytinger mellom nordisk og europeisk kultur 800–1200*, 103–137. Oslo: Senter for studier i vikingtid og nordisk middelalder.
- ROBBERSTAD, KNUT (Übers.) 1937. *Gulatingsslovi*. Oslo: Samlaget. – 3. Aufl. ebda, 1969. 4. Aufl. ebda, 1981.
- ROHRBACH, LENA (Hrsg.) 2014. *The Power of the Book. Medial Approaches to Medieval Nordic Legal Manuscripts* (Berliner Beiträge zur Skandinavistik 19). Berlin: Nordeuropa-Institut der Humboldt-Universität.
- RYGH, OLUF 1897–1936. *Norske Gaardnavne*. 19 Bde. + Vorwort und Einleitung. Kristiania/Oslo: Fabritius.
- SANDEN, HANS TORE 1997. *Den politiske bruken av olavsideologien i årene 1161–1280*. Masterarbeit (hovedoppgave). Bergen: Universitetet i Bergen.

- SANTIFALLER, LEO 1986. *Urkundenforschung. Methoden, Ziele, Ergebnisse* (Böhlau-Studien-Bücher. Grundlagen des Studiums). 4. Aufl. Köln/Wien: Böhlau.
- SCHULMAN, JANA K. (Hrsg.) 2010. *Jónsbók. The Laws of Early Iceland*. Saarbrücken: AQ Verlag.
- SIMENSEN, ERIK (Hrsg./Übers.) 2002. *Norske diplom 1301–1310* (Corpus codicum Norvegorum medii aevi. Quarto series 10). Oslo: Selskapet til utgivelse av gamle norske håndskrifter.
- SPØRCK, BJØRG DALE 2006. *Kong Magnus Lagabøters kristenretter. Innhold, språk og overlevering*. Phil. Diss. (dr.art.) Oslo: Unipub.
- (Übers.) 2009. *Nyere norske kristenretter (ca. 1260–73)* (Thorleif Dahls kulturbibliotek). Oslo: Aschehoug.
- STEFÁN KARLSSON 2011. Et norsk kristenrettfragment i AM 162 fol. *Maal og Minne* 2011: 149–173.
- STEINNES, ASGAUT 1936. Mål, vekt og verderekning i Noreg i millomalderen og ei tid etter. *Mål og vekt*, 84–154 (Nordisk kultur 30). Stockholm/Oslo/Kopenhagen: Bonnier/Aschehoug/Schultz.
- STORM, GUSTAV (Hrsg.) 1885; 1895. *Norges gamle Love*. Bd. 4; Bd. 5 (mit Glossar von EBBE HERTZBERG). Christiania: Grøndahl.
- STORM, GUSTAV 1879. *Om Haandskrifter og Oversættelser af Magnus Lagabøters Love*. Christiania: Dybwad.
- StOT = *Óláfs saga tryggvasonar en mesta*. Siehe ÓLAFUR HALLDÓRSSON (Hrsg.) 1958–2000.
- STRAUCH, DIETER 2011. *Mittelalterliches nordisches Recht bis 1500. Eine Quellenkunde* (Ergänzungsbände zum Reallexikon der Germanischen Altertumskunde 73). Berlin/Boston: Walter de Gruyter. – 2., überarbeitete und stark erweiterte Auflage 2016.
- SUNDE, JØRN ØYREHAGEN 2005. *Speculum legale*. Bergen: Fagbokforlaget.
- TARANGER, ABSALON (Übers.) 1915. *Magnus lagabøters Landslov*. Kristiania: Cammermeyer. – Nachdruck Oslo: Universitetsforlaget, 1979.

ZITATE AUS NORRÖNEN QUELLEN

Die Zitate sind in der Regel in normalisierter Orthographie wiedergegeben. Übersetzung von ASTRID VAN NAHL, soweit nicht anders vermerkt.